

Anlagen

zum Abschlussbericht:

Evaluation des Thüringer Wohn- und
Teilhabegesetzes (ThürWTG)

A) Fragebögen Online-Befragung

Evaluation des ThürWTG - Befragung von Führungskräften in Einrichtungen, Angebote und Diensten

Mit der folgenden Befragung möchten wir **alle Einrichtungen, Angebote und Diensten nach dem ThürWTG** zu Ihren praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz und dessen Umsetzung befragen.

Die Evaluation des ThürWTG wird im **Auftrag des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)** durch das Institut AGP Sozialforschung in Freiburg unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Klie durchgeführt.

Die Ergebnisse der Befragung sind ein wichtiger Baustein für die Evaluation des Gesetzes. Wir möchten **Ihre Erfahrungen, Vorstellungen und Wünsche als Führungskräfte** in den Angeboten der Pflege und Eingliederungshilfe in Thüringen bezüglich des ThürWTG und der Rahmenbedingungen in der Praxis in Erfahrung bringen. Die Ergebnisse der Befragung werden Ende 2023 vorgestellt und mit dem Evaluationsbericht veröffentlicht.

Ihre Teilnahme ist anonym (siehe unten).

Für eine erfolgreiche Evaluation, die auch die Perspektive der Einrichtungen und Angebote vor Ort angemessen berücksichtigt, sind wir allerdings **auf Ihre fachliche Meinung und Ihre Erfahrungen angewiesen**. Jede Rückmeldung ist wertvoll. Wir möchten Sie deshalb nachdrücklich bitten, an der Umfrage vollständig teilzunehmen.

Bei Rückfragen schreiben Sie gerne eine E-Mail an: evaluation-thuerwtg@agp-freiburg.de (mailto:evaluation-thuerwtg@agp-freiburg.de)

Hannah Nebel, Projektkoordination AGP Sozialforschung

Pablo Rischard, Geschäftsführer AGP Sozialforschung

In dieser Umfrage sind 49 Fragen enthalten.

Einleitende Fragen

Damit wir Ihnen im Folgenden ausschließlich für Sie relevante Fragen zum ThürWTG stellen, geben Sie bitte vorab an, in welchen Bereichen Sie (primär) tätig sind. *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Pflege
- Eingliederungshilfe
- Pflege und Eingliederungshilfe

Bitte geben Sie an:

1. welche Wohn- und Betreuungsformen Sie verantworten (bzw. in welchen Sie ambulant tätig sind) und
2. zu welchen Wohnformen Sie ggf. ebenfalls Fragen beantworten möchten.

	Stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege	Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe	Ambulante betreute Wohngemeinschaften	Betreutes Einzelwohnen	Tagespflege/Tagesbetreuung
Diese Wohn-/Betreuungsformen verantworte ich:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auch hierzu möchte ich Fragen beantworten:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte kreuzen Sie alles Zutreffende an! Zu diesen Bereichen werden wir Ihnen im Laufe der Befragung tiefergehende Fragen stellen.

Bitte tragen Sie zunächst in Zeile 1 ein, welche Wohn- und Betreuungsformen Sie in Ihrem Arbeitsfeld aktuell verantworten bzw. in welchen Sie aktuell tätig sind. Bitte beachten Sie, dass es um die Einstufung nach dem ThürWTG geht.

Wenn Sie möchten, können Sie in Zeile 2 auch weitere Wohn- und Betreuungsformen ankreuzen, zu denen Sie ebenfalls Ihre Einschätzungen abgeben möchten, z.B. weil Sie in Zukunft planen, eine Wohngemeinschaft zu initiieren.

2014 wurde das Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) verabschiedet. Ganz grundsätzlich gefragt: Besteht aus Ihrer Sicht beim ThürWTG angesichts der fachlich bzw. fachpolitisch wichtigen Entwicklungen in der {13.shown} ein Bedarf an Gesetzesänderungen? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja, auf jeden Fall
- Ja, in einigen Fragen
- Nein, eher nicht
- Nein, kein Novellierungsbedarf
- Kann ich nicht sagen

Welche aktuellen fachlichen Entwicklungen begründen Ihrer Meinung nach den Bedarf an Gesetzesänderungen? *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Vielfalt zu berücksichtigender Lebenslagen
- Vorbehaltsaufgaben der Pflegeberufe und ihre Konsequenzen für den Fachkräfteeinsatz
- Fachkräftemangel
- Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (BRK)
- SGB IX (Neufassung 2018)
- Neue Personalbemessung (PeBeM)
- Sonstiges:

Qualität in Einrichtungen und die Ziele des ThürWTG

Ganz allgemein gefragt: Wie würden Sie derzeit die Qualität der von Ihnen verantworteten Einrichtung(en)/Dienste beschreiben? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	sehr gut	eher gut	teils, teils	eher schlecht	sehr schlecht	Weiß nicht/keine Angabe
Stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege	<input type="radio"/>					
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe	<input type="radio"/>					
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	<input type="radio"/>					
Betreutes Einzelwohnen	<input type="radio"/>					
Tagespflege/Tagesbetreuung	<input type="radio"/>					

Wo liegen derzeit die größten Herausforderungen für Ihre/n Einrichtung(en), Angebot(e) und Dienst(e)? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	sehr starke Herausforderungen	einige Herausforderungen	wenige Herausforderungen	keine Herausforderungen	kann ich nicht sagen
Personalgewinnung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
langfristige Bindung guter Mitarbeiter*innen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Personalfuktuation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Umsetzung PeBeM	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Umsetzung Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nachfrage und Auslastung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erfüllung der baulichen Mindestanforderungen nach dem ThürWTG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erfüllung der Qualitätsanforderungen des MD	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Finanzfragen (Pflegesatzgestaltung, Entgelte)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Konzeptionelle Neuorientierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Belastung der Mitarbeiter*innen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz der Rechte der Bewohner*innen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Umsetzung der Personenzentrierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bürokratische Anforderungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wenn Sie darüber hinaus aktuell noch weitere Herausforderungen für die Einrichtungen, Angebote und Dienste sehen, benennen Sie diese bitte hier:

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Qualität in Einrichtungen und die Ziele des ThürWTG II

Wenn Sie die unten aufgeführten Ziele des Gesetzes betrachten: Für wie wichtig erachten Sie diese jeweils? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	sehr wichtig	wichtig	weder noch	weniger wichtig	überhaupt nicht wichtig	kann ich nicht sagen
Ermöglichung einer angemessenen und individuellen Lebensgestaltung, Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Erleichterung einer unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderung und deren Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 9 und 19 Vereinte Nationen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Sicherung der Qualität des Wohnens sowie der Pflege und Betreuung nach allgemein anerkannten fachlichen Standards	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Sicherung und Stärkung der Mitwirkung der Bewohner*innen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Sicherung/Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnenden obliegenden Pflichten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				

Wie gut erfüllt Ihre Einrichtung, Ihr Angebot oder Dienst bereits diese Ziele? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	sehr gut	eher gut	weder noch	eher schlecht	überhaupt nicht	kann ich nicht sagen
Ermöglichung einer angemessenen und individuellen Lebensgestaltung, Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung	<input type="radio"/>					
Erleichterung einer unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderung und deren Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 9 und 19 Vereinte Nationen)	<input type="radio"/>					
Sicherung der Qualität des Wohnens sowie der Pflege und Betreuung nach allgemein anerkannten fachlichen Standards	<input type="radio"/>					
Sicherung und Stärkung der Mitwirkung der Bewohner*innen	<input type="radio"/>					
Sicherung/Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnenden obliegenden Pflichten	<input type="radio"/>					

Für wie realistisch halten Sie die Erreichung dieser Ziele? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	sehr realistisch	weitgehend realistisch	weder noch	eher unrealistisch	überhaupt nicht realistisch	kann ich nicht sagen
Ermöglichung einer angemessenen und individuellen Lebensgestaltung, Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erleichterung einer unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderung und deren Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 9 und 19 Vereinte Nationen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sicherung der Qualität des Wohnens sowie der Pflege und Betreuung nach allgemein anerkannten fachlichen Standards	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sicherung und Stärkung der Mitwirkung der Bewohner*innen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sicherung/Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnenden obliegenden Pflichten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wie setzen Sie das Ziel des § 8 ThürWTG um, die Einbeziehung in das Gemeinwesen zu fördern? *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Das Ziel passt nicht zur Konzeption unserer Wohnform
- Öffnung der Wohnform(en) für den Stadtteil (kulturelle Veranstaltungen, Mittagstisch pp)
- Förderung bürgerschaftlichen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern für die Wohnform(en)
- Zusammenarbeit mit Schulen/Kindergärten
- trifft nicht zu
- Sonstiges:

Bitte kreuzen Sie alles Zutreffende an

Das Ziel der Öffnung von Einrichtungen, Angeboten bzw. betreuten Wohnformen in den Stadtteil/das Quartier/den Ort ist für uns... *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- sehr wichtig
- eher wichtig
- mittel
- eher unwichtig
- überhaupt nicht wichtig
- trifft nicht zu

Einordnung der Einrichtungen, Angebote bzw. Dienste

In welcher Funktion füllen Sie diesen Fragebogen aus? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Pflegedienstleitung
- Einrichtungsleitung
- Qualitätsbeauftragte*r des Trägers
- Sonstiges:

In welchem Verband ist Ihr Träger/Ihre Einrichtung oder Ihr Angebot organisiert? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- Bundesverband privater Anbieter (bpa)
- Verband deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB)
- Bundesverband Ambulante Dienste (bad)
- Der paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV)
- Deutscher Caritasverband (DCV)
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- Diakonisches Werk (DW)
- Sonstiges:

Wie viele der genannten Angebote verantworten Sie (bzw. sind Sie ambulant tätig)? *

Bitte tragen Sie die Zahl ein, also z.B. "1", wenn Sie nur eine Wohneinrichtung verantworten

Richtet sich Ihr Angebot insbesondere an eine oder mehrere der folgenden Personengruppen?

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Nein
- Menschen mit Demenz
- Menschen mit intensivpflegerischem/beatmungspflichtigem Aufwand
- Palliativpflege
- Junge Pflege
- Menschen mit Betreuungsbeschluss
- Geschlossene Einrichtung
- Menschen mit körperlichen Behinderungen
- Menschen mit geistigen Behinderungen
- Menschen mit seelischen Behinderungen
- Menschen mit Behinderungen in Folge von Sucht
- Menschen mit Sinnesbehinderungen
- Schwerst-/mehrfachbehinderte Menschen
- Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen
- Sonstiges:

Bitte alles Zutreffende ankreuzen!

Fachliche Fragen im Bereich Personal I

Halten Sie eine allgemein festgelegte Fachkraftquote für notwendig? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein
- Kann ich nicht einschätzen*

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

Bitte begründen Sie in Stichworten Ihre Antwort und nennen ggf. Ihre vorgeschlagene Quote.

Welche Wege können Sie sich zur Sicherung von Fachlichkeit in den Einrichtungen, Angeboten und Diensten vorstellen?

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Kann ich mir gut vorstellen	Kann ich mir eher vorstellen	Teils/Teils	Kann ich mir eher nicht vorstellen	Kann ich mir gar nicht vorstellen	<i>Kann ich nicht sagen</i>
Die aktuell in Entwicklung befindliche Personalberechnung nach § 113 c SGB XI (auf Basis von NBA und Qualifikationsstufen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Einsatz von akademischen Pflegekräften	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Personalmix durch Einbezug von Hauswirtschaft/Sozialarbeit als Fachkräfte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bessere Arbeitsbedingungen (verlässlicher Dienstplan, pp)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Begrenzung von Leiharbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges (unten ausführen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Falls Sie "Sonstiges" angekreuzt haben, können Sie dies hier ausführen:

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Können Sie in Ihrem/n Angebot/en die Fachkraftquote angesichts der regionalen Arbeitsmarktsituation erfüllen? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja, das ist kein Problem
- Ja, aber es wird zunehmend schwieriger
- Nein, wir haben ab und zu Schwierigkeiten
- Nein, das ist ein großes Problem für uns
- kann ich nicht sagen*

Sind andere Einrichtungen und Angebote der {f13.shown} in Ihrer Region in der Lage die Fachkraftquote angesichts der Arbeitsmarktsituation zu erfüllen? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja, überwiegend
- Etwa die Hälfte
- Nein, nur noch eine Minderheit
- kann ich nicht sagen*

Haben Sie im zurückliegenden Jahr Personal über Zeitarbeitsfirmen beschäftigt? *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Nein
- Ja, bei akutem Personalmangel, z.B. aufgrund von Krankenstand
- Ja, über lange Zeit, z.B. weil Stellen länger unbesetzt blieben
- Ja, auch Leitungskräfte mussten über Zeitarbeitsfirmen eingestellt werden
- Sonstiges:

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Wirkt sich Ihrer Erfahrung nach der Einsatz von Zeitarbeitskräften negativ auf die Qualität der Pflege und Betreuung in den Einrichtungen und Angeboten der {f13.shown} aus?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Nein
- kann ich nicht beurteilen
- Sonstiges:

Fachliche Fragen im Bereich Personal II

Welche Anforderungen sollten im ThürWTG bzw. der Durchführungsverordnung an Leitungen von Einrichtungen der Pflege bzw. Angeboten der EGH gerichtet werden? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	sehr wichtig	eher wichtig	mittel	eher unwichtig	überhaupt nicht wichtig	kann ich nicht sagen
Kenntnisse in Betriebswirtschaft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Grundkenntnisse in Personalwesen und Mitarbeiter*innenführung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Kenntnis grundlegender Prozesse der Pflege und Betreuung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				

Wird in Ihrer Einrichtung das Konzept der Vorbehaltsaufgaben von Fachpflegekräften umgesetzt? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- eher ja
- teils teils
- eher nein
- Nein
- kann ich nicht sagen

Welche Berufsgruppen (3-jährige Ausbildungsberufe) setzen Sie in Ihrer Einrichtung bzw. Ihrem Angebot ein?

*

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Pflegerische Berufe (Alten-, Gesundheits-, (Kinder-)Krankenpflege)
- Therapeutische Berufe (Ergo-, Physiotherapie)
- Sozialpädagogische Berufe (Heilpädagogik, (Heil-)Erziehung))
- Sozialpflegerische Berufe (Heilerziehungspflege, Haus- und Familienpflege)
- Hauswirtschaft

Bitte alles Zutreffende ankreuzen. Zusätzliche Berufsgruppen können weiter unten benannt werden.

Welche Berufsgruppen (Abgeschlossenes Studium) setzen Sie in Ihrer Einrichtung bzw. Ihrem Angebot ein? *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Soziale Arbeit, Sozial-/Heilpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Psychologie
- Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement
- Betriebswirtschaft

Bitte alles Zutreffende ankreuzen. Zusätzliche Berufsgruppen können weiter unten benannt werden.

Welche sonstigen Berufsgruppen setzen Sie in Ihrer Einrichtung bzw. Ihrem Angebot ein? *

Bitte wählen Sie die zutreffenden Punkte aus und schreiben Sie einen Kommentar dazu:

Sonstiges 1:

Sonstiges 2:

Sonstiges 3:

Was halten Sie von der Idee, Abweichungen von Anforderungen nach dem ThürWTG samt Durchführungsverordnung bei entsprechender fachlicher Begründung zu ermöglichen?

Das würde ich...

*

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- eindeutig befürworten
- eher befürworten
- eher ablehnen
- eindeutig ablehnen
- kann ich nicht sagen

Anwendungsbereich

Das ThürWTG regelt, dass Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, ambulante Dienste sowie Hospize nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

Ich halte den Einbezug in den Anwendungsbereich des Gesetzes jeweils für...

*

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	dringend notwendig	eher notwendig	neutral	eher nicht notwendig	auf keinen Fall notwendig	keine Meinung/Erfahrung
Tagespflege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Nachtpflege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Ambulante Dienste	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Hospize	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				

Sehen Sie aus den Erfahrungen in Ihrem Arbeitsfeld heraus die Notwendigkeit, für eine spezifische Zielgruppe oder konzeptionelle Ausrichtung Veränderungen oder Erleichterungen im ThürWTG vorzusehen? *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Nein
- Ja, für bestimmte Zielgruppe(n)/Ausrichtung (bitte unten ausführen)
- Ja, in ambulant betreuten Wohnformen (bitte unten ausführen)
- Ja, in stationären Einrichtungen (bitte unten ausführen)
- Kann ich nicht einschätzen

Bitte kreuzen Sie alles Zutreffende an und führen Sie dies ggf. kurz in der folgenden Nachfrage aus.

Für welche Zielgruppe oder konzeptionelle Ausrichtung sind Ihrer Auffassung nach die Regelungen im ThürWTG bisher nicht zufriedenstellend?

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Sollten Ihrer Meinung nach auch nicht zugelassene Assistenzdienste und Vermittlungsstellen (z.B. für osteuropäische Haushaltshilfen) in den Anwendungsbereich des ThürWTG einbezogen werden? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
 Nein
 kann ich nicht einschätzen

Bitte bewerten Sie die untenstehenden Aussagen zu ambulant betreuten Wohnformen: *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	stimme zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme nicht zu	kann ich nicht einschätzen
Die Begriffsbestimmungen zur Einstufung von ambulant betreuten Wohnformen sind transparent und trennscharf (§ 3 ThürWTG, selbstorganisiert/nicht selbstorganisiert).	<input type="radio"/>				
Ambulant betreute Wohngemeinschaften können in Zukunft eine wichtige Ergänzung in der pflegerischen Infrastruktur darstellen.	<input type="radio"/>				
Viele selbstorganisierte WGs sind de facto nicht selbstorganisiert und umgehen notwendige Standards.	<input type="radio"/>				
Es hat sich bewährt, bis zu einer Gesamtzahl von 24 Bewohner/innen mehrere WGs des gleichen Anbieters in unmittelbarer Nähe zuzulassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1c ThürWTG)	<input type="radio"/>				
Angebote des betreuten Einzelwohnens werden in Zukunft für pflegebedürftige Menschen eine wichtigere Rolle spielen.	<input type="radio"/>				
Angebote des betreuten Einzelwohnens werden in Zukunft für Menschen mit Behinderung eine (noch) wichtigere Rolle spielen.	<input type="radio"/>				
Ambulant betreute Wohngemeinschaften zur Intensivpflege müssten stärker reglementiert werden.	<input type="radio"/>				

Falls Sie in Bezug auf ambulant betreute Wohnformen konkrete Regelungen des Gesetzes oder in der Praxis beobachtbare Entwicklungen kritisch sehen: Welche Probleme zeigen sich Ihrer Erfahrung nach dort?

Sind die Vorgaben für Wohngemeinschaften nach §38a SGB XI (Wohngruppenzuschlag) und die gesetzlichen Vorgaben für Wohngemeinschaften nach dem ThürWTG kompatibel? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
 Nein

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

Bitte führen Sie ggf. im Kommentarfeld aus, welche Probleme auftreten.

Qualität und Prüfung in Einrichtungen und Angeboten der EGH nach dem ThürWTG I

Bitte beurteilen Sie die folgenden allgemeinen Aussagen zu den Heimaufsichtsbehörden und Prüfungen in der {f13.shown}.

*

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu	k.A./keine Erfahrung
Die Heimaufsicht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung in den Wohn- und Betreuungsangeboten in Thüringen.	<input type="radio"/>				
Wir haben in der Vergangenheit Beratung durch die Heimaufsicht in Anspruch genommen.	<input type="radio"/>				
Die Heimaufsicht ist fachlich kompetent und unterstützt uns in der Qualitätsentwicklung.	<input type="radio"/>				
Die Heimaufsicht im Land gewährleistet eine einheitliche Verwaltungspraxis.	<input type="radio"/>				
Die Heimaufsicht kommt ihren Aufgaben umfassend nach (ausreichend Ressourcen).	<input type="radio"/>				

Sie haben angegeben, dass die Heimaufsichtsbehörden keine einheitliche Verwaltungspraxis in Thüringen gewährleisten. Woran machen Sie das fest und wie könnte dies Ihrer Meinung nach verbessert werden?

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Bitte beurteilen Sie nun die folgenden Aussagen zu möglichen Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsichtsbehörden. *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Stimme absolut zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu	k.A./keine Erfahrung
Die Aufgaben der Heimaufsicht sollten von der Prüfung noch stärker in Richtung Beratung verschoben werden.	<input type="radio"/>				
Statt Beratung sollte die primäre Aufgabe der Heimaufsicht die Aufsicht über Einrichtungen, Angebote und Dienste sein.	<input type="radio"/>				
Die Prüfungen der Heimaufsicht sollten sich auf Strukturqualität begrenzen; die Prozess-/Pflegebegleitung wird bereits durch den MD/Mediproof ausreichend überwacht.	<input type="radio"/>				
Bei festgestellten Mängeln sollte die Leitung der Einrichtung/des Angebotes darstellen, wie die Mängel abgestellt werden.	<input type="radio"/>				
Wenn die Heimaufsicht Mängel feststellt, sollte die Behörde in einem Bescheid bestimmen, wie der Mangel abzustellen ist.	<input type="radio"/>				

Derzeit müssen Regel- und Anlassprüfungen in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der EGH üblicherweise unangemeldet erfolgen. Befürworten Sie diese Regel? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Kann ich nicht beurteilen
- Sonstiges

Die Heimaufsicht in Thüringen berät Bewohner/innen bzw. Angehörige zum WBVG und prüft bei Beschwerden entsprechende Verträge. Was halten Sie von diesem Vorgehen? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Dies sollte im aktuellen Umfang beibehalten werden.
- Diese Aufgabe sollte von der Heimaufsicht weiter intensiviert werden.
- Diese Aufgabe sollte von einem anderen Akteur wahrgenommen werden.
- Sonstiges
- kann ich nicht beurteilen

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

Bitte begründen Sie ggf. Ihre Auswahl im nebenstehenden Textfeld oder führen diese aus.

Qualität und Prüfung in Einrichtungen und Angeboten der EGH nach dem ThürWTG II

Wie beurteilen Sie die folgenden drei Fragen hinsichtlich der Gewaltprävention in den Angeboten in der {{f13.shown}}? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Ja	Eher ja	Teils/Teils	Eher nein	Nein	kann ich nicht sagen
Verfolgen Einrichtungen/Angebote hinreichend Konzepte zur Gewaltprävention und zur Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen?	<input type="radio"/>					
Sollte sich die Beratung der Heimaufsichtsbehörden vermehrt auf Gewaltprävention beziehen?	<input type="radio"/>					
Sollten Einrichtungen und Angebote verpflichtend ein Gewaltpräventionskonzept entwickeln müssen?	<input type="radio"/>					

Zur Reduzierung bürokratischen Aufwands ist eine gute Kooperation von Behörden und Prüfinstanzen wichtig. In welchen der folgenden Themen und Aufsichtsbereichen erleben Sie gute Kooperation der Heimaufsichtsbehörden mit anderen Institutionen, wo gibt es Ihrer Erfahrung nach noch Doppelprüfungen, wo haben Sie ggf. auch schlechte Erfahrungen gemacht?

Bitte tragen Sie dort einige Stichworte ein, wo Sie von guter Kooperation, Doppelprüfungen und schlechten Erfahrungen berichten können.

Falls Sie die Kooperation z.T. als unzureichend empfunden haben: Wie könnte die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten ganz konkret verbessert werden?

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Wo bestehen für Sie in der praktischen Anwendung des ThürWTG in besonderem Maße Unklarheiten bzw. nicht oder schwer umsetzbare Anforderungen?

Bitte nennen Sie bis zu drei Regelungsbereiche und skizzieren Sie die entsprechenden Probleme

Sollte eine Veröffentlichung von wesentlichen Ergebnissen der Prüfungen durch die Heimaufsicht in Ergebnisberichten gesetzlich vorgesehen werden? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Stimme absolut zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu	k.A./keine Erfahrung
Die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse wäre grundsätzlich sinnvoll.	<input type="radio"/>				
Die Veröffentlichung würde den Qualitätswettbewerb unterstützen.	<input type="radio"/>				
Eine Veröffentlichung wäre geeignet, den Bürgerinnen und Bürgern ein realistisches Bild von der Einrichtung/dem Angebot zu geben.	<input type="radio"/>				
Eine Veröffentlichung würde das Vertrauensverhältnis zwischen Heimaufsichtsbehörden und Trägern beeinträchtigen.	<input type="radio"/>				

Die Corona-Pandemie war insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 für die Einrichtungen/Angeboten eine große Herausforderung. Bitte sagen Sie uns, welche der folgenden Aussagen auf Ihre Einrichtung(en) bzw. Angebot(e) in der Zeit zutrifft?

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Wir hatten mit einem oder mehreren schweren Corona-Ausbrüchen zu kämpfen.
- Wir haben unsere Einrichtung/unser Angebot über lange Zeit für Besucher gesperrt.
- Unsere Bewohner/innen haben stark unter den Maßnahmen gelitten.
- Wir haben kreative Wege gefunden, für Bewohner/innen den Kontakt mit Angehörigen etc. zu ermöglichen.
- Die Heimaufsicht hat uns in der Zeit gut unterstützt.
- Wir haben den Schutz unserer Bewohner/innen an erste Stelle gesetzt.
- Wir haben die Rechte unserer Bewohner/innen an erste Stelle gesetzt.
- Wir haben teilweise freiheitsentziehende Maßnahmen umsetzen (müssen).
- Sonstiges:

Bitte alles Zutreffende ankreuzen!

Abschluss

Zum Abschluss bitten wir Sie um eine Gesamteinschätzung des ThürWTG. Das ThürWTG... *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Stimme absolut zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu	k.A./keine Erfahrung
hat einen positiven Einfluss auf die Versorgungsqualität der Nutzer*innen	<input type="radio"/>				
unterstützt Wohngemeinschaften und andere stadteilnahe Wohn- und Versorgungsformen	<input type="radio"/>				
hält den bürokratischen Aufwand für die Einrichtungen bzw. besondere Wohnformen der EGH und ambulant betreute Wohnformen möglichst gering	<input type="radio"/>				

Haben Sie noch weitere wichtige Anmerkungen zum ThürWTG, die für die Evaluation von Bedeutung sein könnten und nicht im Fragebogen zur Sprache kamen?

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Mit dieser Frage endet der Fragebogen. Bitte geben Sie uns hier Rückmeldung, wenn Ihnen noch weitere Themen oder Aspekte wichtig sind, die Sie bisher nicht ausführen konnten.

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Übermittlung Ihres ausgefüllten Fragebogens:
Vielen Dank für die Beantwortung des Fragebogens.

Evaluation des ThürWTG - Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Heimaufsicht

Mit der folgenden Befragung möchten wir **alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Heimaufsicht im Thüringer Landesverwaltungsamt** zu Ihren Erfahrungen mit dem Gesetz und dessen Umsetzung befragen.

Die Evaluation des ThürWTG wird **im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)** durch das Institut AGP Sozialforschung in Freiburg unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Klie durchgeführt.

Die Ergebnisse der Befragung sind ein wichtiger Baustein für die Evaluation des Gesetzes. Wir möchten **Ihre Erfahrungen, Vorstellungen und Wünsche als Heimaufsicht** bezüglich des ThürWTG und den Rahmenbedingungen in der Praxis in Erfahrung bringen. Die Ergebnisse der Befragung werden Ende 2023 vorgestellt und mit dem Evaluationsbericht veröffentlicht.

Ihre Teilnahme ist anonym (siehe unten).

Für eine erfolgreiche Evaluation, die auch die Perspektive der Heimaufsicht angemessen berücksichtigt, sind wir allerdings **auf Ihre fachliche Meinung und Ihre Erfahrungen angewiesen**. Jede Rückmeldung ist wertvoll. Wir möchten Sie deshalb nachdrücklich bitten, an der Umfrage vollständig teilzunehmen.

Bei Rückfragen schreiben Sie gerne eine E-Mail an: evaluation-thuerwtg@agp-freiburg.de (mailto:evaluation-thuerwtg@agp-freiburg.de)

Hannah Nebel, Projektkoordination AGP Sozialforschung

Pablo Rischard, Geschäftsführer AGP Sozialforschung

In dieser Umfrage sind 47 Fragen enthalten.

Einleitende Fragen

1 2014 wurde das Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) verabschiedet. Ganz grundsätzlich gefragt: Besteht aus Ihrer Sicht beim ThürWTG angesichts der fachlich bzw. fachpolitisch wichtigen Entwicklungen in der Altenhilfe/Pflege bzw. Eingliederungshilfe Novellierungsbedarf? *

🗳 Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja, auf jeden Fall
- Ja, in einigen Fragen
- Nein, eher nicht
- Nein, kein Novellierungsbedarf
- Kann ich nicht sagen

2 Welche aktuellen fachlichen Entwicklungen begründen Ihrer Meinung nach den Novellierungsbedarf? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

((f3.NAOK (/questionAdministration/view/surveyid/298632/gid/100/qid/6450) == "1" or f3.NAOK (/questionAdministration/view/surveyid/298632/gid/100/qid/6450) == "2"))

🗳 Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Vielfalt zu berücksichtigender Lebenslagen
- Vorbehaltsaufgaben der Pflegeberufe und ihre Konsequenzen für den Fachkräfteeinsatz
- Fachkräftemangel
- Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (BRK)
- SGB IX (Neufassung 2018)
- Neue Personalbemessung (PeBeM)
- Sonstiges:

Qualität in Einrichtungen und die Ziele des ThürWTG I

3 Wir möchten Sie einfürend zur Qualität verschiedener Angebote der Pflege und Eingliederungshilfe im Zuständigkeitsbereich Ihres Dienstortes befragen. Ihrer Einschätzung nach: Würden Sie sagen, die Qualität ist in der Regel... *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	sehr gut	eher gut	teils, teils	eher schlecht	sehr schlecht	Weiß nicht/keine Angabe
Pflegeheime	<input type="radio"/>					
ambulante Pflegedienste	<input type="radio"/>					
Gasteinrichtungen in der Pflege (Tagespflege etc.)	<input type="radio"/>					
Betreutes Wohnen in der Altenhilfe (nicht-selbstorganisiert)	<input type="radio"/>					
Servicewohnungen/ selbstorganisiertes betreutes Einzelwohnen in der Altenhilfe	<input type="radio"/>					
nicht-selbstorganisierte amb. betreute WGs in der Altenhilfe	<input type="radio"/>					
selbstorganisierte amb. betreute WGs in der Altenhilfe	<input type="radio"/>					
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe	<input type="radio"/>					
Tagespflege/Tagesbetreuung in der Eingliederungshilfe	<input type="radio"/>					
Amb. Betreute WGs in der Eingliederungshilfe	<input type="radio"/>					
Betreutes Wohnen in der Eingliederungshilfe	<input type="radio"/>					

Bitte geben Sie möglichst zu allen Angeboten eine Einschätzung ab.

4 Wo liegen Ihrer Einschätzung nach derzeit die größten Herausforderungen für die Einrichtungen, Angebote und Dienste?

🗳 Bitte wählen Sie mindestens 12 Antworten.

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	sehr starke Herausforderungen	einige Herausforderungen	wenige Herausforderungen	keine Herausforderungen	kann ich nicht sagen
Personalgewinnung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
langfristige Bindung guter Mitarbeiter*innen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Personalfluktuation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Umsetzung PeBeM	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Umsetzung Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nachfrage und Auslastung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erfüllung der baulichen Mindestanforderungen nach dem ThürWTG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erfüllung der Qualitätsanforderungen des MD	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Finanzfragen (Pflegesatzgestaltung, Entgelte)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Konzeptionelle Neuorientierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Belastung der Mitarbeiter*innen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz der Rechte der Bewohner*innen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Umsetzung der Personenzentrierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bürokratische Anforderungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

5 Wenn Sie darüber hinaus aktuell noch weitere Herausforderungen für die Einrichtungen, Angebote und Dienste sehen, benennen Sie diese bitte hier:

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Qualität in Einrichtungen und die Ziele des ThürWTG II

6 Wenn Sie die unten aufgeführten Ziele des Gesetzes betrachten: Für wie wichtig erachten Sie diese Ziele? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	sehr wichtig	wichtig	weder noch	weniger wichtig	überhaupt nicht wichtig	kann ich nicht sagen
Ermöglichung einer angemessenen und individuellen Lebensgestaltung, Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Erleichterung einer unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderung und deren Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 9 und 19 Vereinte Nationen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Sicherung der Qualität des Wohnens sowie der Pflege und Betreuung nach allgemein anerkannten fachlichen Standards	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Sicherung und Stärkung der Mitwirkung der Bewohner*innen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Sicherung/Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnenden obliegenden Pflichten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				

7 Wie gut erfüllen die Einrichtungen, Angebote und Dienste in Ihrem Zuständigkeitsbereich bereits diese Ziele? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	sehr gut	eher gut	weder noch	eher schlecht	überhaupt nicht	kann ich nicht sagen
Ermöglichung einer angemessenen und individuellen Lebensgestaltung, Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung	<input type="radio"/>					
Erleichterung einer unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderung und deren Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 9 und 19 Vereinte Nationen)	<input type="radio"/>					
Sicherung der Qualität des Wohnens sowie der Pflege und Betreuung nach allgemein anerkannten fachlichen Standards	<input type="radio"/>					
Sicherung und Stärkung der Mitwirkung der Bewohner*innen	<input type="radio"/>					
Sicherung/Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnenden obliegenden Pflichten	<input type="radio"/>					

8 Für wie realistisch halten Sie die Erreichung dieser Ziele? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	sehr realistisch	weitgehend realistisch	weder noch	eher unrealistisch	überhaupt nicht realistisch	kann ich nicht sagen
Ermöglichung einer angemessenen und individuellen Lebensgestaltung, Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erleichterung einer unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderung und deren Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 9 und 19 Vereinte Nationen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sicherung der Qualität des Wohnens sowie der Pflege und Betreuung nach allgemein anerkannten fachlichen Standards	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sicherung und Stärkung der Mitwirkung der Bewohner*innen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sicherung/Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnenden obliegenden Pflichten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

9 Wie prüfen Sie in der Regel die Umsetzung des Zieles in § 8 ThürWTG, dass sich Einrichtungen und betreute Wohnformen in das Gemeinwesen öffnen sollen? *

Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Kaum / gar nicht.
- Ich dokumentiere entsprechende Bemühungen der Einrichtungen.
- Vorwiegend berate ich die Einrichtungen, wie sie das Ziel (noch) besser umsetzen können.
- Wir haben klare Kriterien und ich nehme die Einrichtungen in diesem Punkt in die Pflicht.

Sonstiges:

Bitte kreuzen Sie alles Zutreffende an

10 Das Ziel der Öffnung von Einrichtungen, Angeboten bzw. betreuten Wohnformen in den Stadtteil/das Quartier/den Ort ist für uns... *

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- sehr wichtig
- eher wichtig
- mittel
- eher unwichtig
- überhaupt nicht wichtig
- kann ich nicht sagen

11 Wie stehen Sie in der Regel mit den Bewohnerinnen und Bewohnern von den Einrichtungen in Kontakt, für die Sie zuständig sind?

Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Ich habe eher wenig Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern
- Ich stehe für Anfragen aus der Bewohnerschaft zur Verfügung.
- Ich spreche regelmäßig mit dem Bewohnerbeirat.
- Ich beziehe den Bewohnerbeirat bei anlassbezogenen Prüfungen ein.
- Ich spreche Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung aktiv an.

Sonstiges:

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Rahmenbedingungen Heimaufsicht

12 An welchem Dienort des Landesverwaltungsamtes sind Sie beschäftigt?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Gera
- Suhl
- Weimar

13 In welchen Bereichen sind Sie in der Regel tätig? *

Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Pflege
- Eingliederungshilfe

14 Nehmen Sie neben den Tätigkeiten im Bereich des ThürWTG weitere Aufgaben wahr (z.B. Sonderfunktionen im LVwA)?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Nein
- Sonstiges:

15 Bitte schätzen Sie, welchen Anteil Ihrer Arbeitszeit Sie über das Jahr gesehen für die einzelnen genannten Aufgabenbereiche verwenden.

❶ Die Summe muss gleich 100 sein.

❷ Nur ganzzahlige Werte können in diese Felder eingegeben werden.

❸ Die Prozentangaben müssen sich auf 100% summieren.

Bitte geben Sie Ihre Antwort(en) hier ein:

Regelprüfungen

Beschwerden und anlassbezogene Prüfungen

Beratungen (für Träger, Interessenten etc.)

Beratungen für Angehörige/Bewohner*innen, Engagierte

Fallbezogene Tätigkeiten für alle Einrichtungen und ambulant betreute Wohnformen (z.B. Feststellungsprüfungen, Stellungnahmen, Anordnungen, Bescheide)

Übergeifende Zusammenarbeit (mit Ministerium, MD, anderen Behörden, Arbeitsgruppen etc.)

Grundlegende administrative Aufgaben (allgemeine Büroarbeiten, Statistiken etc.)

Sonstiges

Bitte machen Sie Ihre Angabe in Prozent (bezogen auf Ihre Arbeitszeit). Insgesamt müssen sich alle Zahlen auf 100% addieren.

Es geht hier lediglich um grobe Einschätzungen und Sie können keine Kommazahlen angeben. Bitte berechnen Sie jeweils auch alle vor- und nachbereitenden Tätigkeiten ein (zählen Sie z.B. die Sichtung von MDK-Berichten vor der Regellbegehung zur Regelprüfung).

16 Sie haben bei Sonstiges mehr als 0% eingetragen. Welche Aufgabenbereiche fallen bei Ihnen beispielsweise darunter?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war größer als " bei Frage ' [f18]' (Bitte schätzen Sie, welchen Anteil Ihrer Arbeitszeit Sie über das Jahr gesehen für die einzelnen genannten Aufgabenbereiche verwenden. (Sonstiges))

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

17 Welchen beruflichen Hintergrund bringen Sie mit (Ausbildung, Studium, Qualifikationen)?

❶ Kommentieren wenn eine Antwort gewählt wird

Bitte wählen Sie die zutreffenden Punkte aus und schreiben Sie einen Kommentar dazu:

Verwaltung

Pflege

Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sonstiges

Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Bereiche an und erläutern Sie dies nebenstehend kurz mit Benennung Ihres Abschlusses oder von Qualifikationen.

Fachliche Fragen im Bereich Personal I

18 Halten Sie eine allgemein festgelegte Fachkraftquote für notwendig? *

🗳 Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:
Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Ja
 Nein
 Kann ich nicht einschätzen

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

Bitte begründen Sie in Stichworten Ihre Antwort und nennen ggf. Ihre vorgeschlagene Quote.

19 Welche Wege können Sie sich zur Sicherung von Fachlichkeit in den Einrichtungen, Angeboten und Diensten vorstellen? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Kann ich mir gut vorstellen	Kann ich mir eher vorstellen	Teils/Teils	Kann ich mir eher nicht vorstellen	Kann ich mir gar nicht vorstellen	Kann ich nicht sagen
Die aktuell in Entwicklung befindliche Personalberechnung nach § 113 c SGB XI (auf Basis von NBA und Qualifikationsstufen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Einsatz von akademischen Pflegekräften	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Personalmix durch Einbezug von Hauswirtschaft/Sozialarbeit als Fachkräfte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bessere Arbeitsbedingungen (verlässlicher Dienstplan, pp)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Begrenzung von Leiharbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

20 Falls Sie "Sonstiges" angekreuzt haben, können Sie dies hier ausführen:

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

21 Sind die Einrichtungen bzw. Angebote Ihrer Erfahrung nach in der Lage, die Fachkraftquote angesichts der Arbeitsmarktsituation zu erfüllen? *

🗳 Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:
Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Ja, überwiegend
 Etwa die Hälfte
 Nein, nur noch eine Minderheit
 kann ich nicht sagen

22 Wirkt sich Ihrer Erfahrung nach der Einsatz von Zeitarbeitskräften negativ auf die Qualität der Pflege/Betreuung in den Einrichtungen und Angeboten aus? *

🗳 Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:
Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Nein
 Kann ich nicht sagen
 Sonstiges

Fachliche Fragen im Bereich Personal II

23 Welche Anforderungen sollten im ThürWTG bzw. der Durchführungsverordnung an Einrichtungsleitungen gerichtet werden? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	sehr wichtig	eher wichtig	mittel	eher unwichtig	überhaupt nicht wichtig	kann ich nicht sagen
Kenntnisse in Betriebswirtschaft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Grundkenntnisse in Personalwesen und Mitarbeiter*innenführung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Kenntnis grundlegender Prozesse der Pflege und Betreuung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				

24 Wird in den Einrichtungen/Angeboten, für die Sie zuständig sind, das Konzept der Vorbehaltsaufgaben von Fachpflegekräften umgesetzt? *

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
 eher ja
 teils teils
 eher nein
 Nein
 kann ich nicht sagen

25

Was halten Sie von der Idee, Abweichung von Anforderung nach dem ThürWTG und entsprechenden Verordnungen bei explizit fachlicher Begründung zu ermöglichen?

Das würde ich... *

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- eindeutig befürworten
 eher befürworten
 eher ablehnen
 eindeutig ablehnen
 kann ich nicht sagen

Anwendungsbereich

26

Das ThürWTG regelt, dass Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, ambulante Dienste sowie Hospize nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

Ich halte den Einbezug in den Anwendungsbereich des Gesetzes jeweils für... *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	dringend notwendig	eher notwendig	neutral	eher nicht notwendig	auf keinen Fall notwendig	keine Meinung/Erfahrung
Tagespflege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Nachtpflege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Ambulante Dienste	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Hospize	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				

27 Sehen Sie aus den Erfahrungen in Ihrem Arbeitsfeld heraus die Notwendigkeit, für eine spezifische Zielgruppe oder konzeptionelle Ausrichtung eine zusätzliche Anforderung im ThürWTG vorzusehen? *

Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Nein
 Ja, für bestimmte Zielgruppe(n)/Ausrichtung (bitte unten ausführen)
 Ja, in ambulant betreuten Wohnformen (bitte unten ausführen)
 Ja, in stationären Einrichtungen (bitte unten ausführen)
 Kann ich nicht einschätzen

Bitte kreuzen Sie alles Zutreffende an und führen Sie dies ggf. kurz in der folgenden Nachfrage aus.

28 Für welche Zielgruppe oder konzeptionelle Ausrichtung sind Ihrer Auffassung nach die Regelungen im ThürWTG bisher nicht zufriedenstellend?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

((f34_2.NAOK (/questionAdministration/view/surveyid/298632/gid/103/qid/6472) == "Y") or (f34_3.NAOK (/questionAdministration/view/surveyid/298632/gid/103/qid/6472) == "Y") or (f34_4.NAOK (/questionAdministration/view/surveyid/298632/gid/103/qid/6472) == "Y"))

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

29 Sollten Ihrer Meinung nach auch nicht zugelassene Assistenzdienste und Vermittlungsstellen (z.B. für osteuropäische Haushaltshilfen) in den Anwendungsbereich des ThürWTG einbezogen werden? *

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
 Nein
 kann ich nicht sagen

30 Bitte bewerten Sie die untenstehenden Aussagen zu ambulant betreuten Wohnformen: *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	stimme zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme nicht zu	kann ich nicht einschätzen
Die Begriffsbestimmungen zur Einstufung von ambulant betreuten Wohnformen sind transparent und trennscharf (§ 3 ThürWTG, selbstorganisiert/nicht selbstorganisiert).	<input type="radio"/>				
Ambulant betreute Wohngemeinschaften können in Zukunft eine wichtige Ergänzung in der pflegerischen Infrastruktur darstellen.	<input type="radio"/>				
Viele selbstorganisierte WGs sind de facto nicht selbstorganisiert und umgehen notwendige Standards.	<input type="radio"/>				
Es hat sich bewährt, bis zu einer Gesamtzahl von 24 Bewohner/innen mehrere WGs des gleichen Anbieters in unmittelbarer Nähe zuzulassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1c ThürWTG)	<input type="radio"/>				
Angebote des betreuten Einzelwohnens werden in Zukunft für pflegebedürftige Menschen eine wichtigere Rolle spielen.	<input type="radio"/>				
Angebote des betreuten Einzelwohnens werden in Zukunft für Menschen mit Behinderung eine (noch) wichtigere Rolle spielen.	<input type="radio"/>				
Ambulant betreute Wohngemeinschaften zur Intensivpflege müssten stärker reglementiert werden.	<input type="radio"/>				

31 Falls Sie konkrete Regelungen des Gesetzes in Bezug auf ambulant betreute Wohnformen oder in der Praxis beobachtbare Entwicklungen kritisch sehen: Welche Probleme zeigen sich Ihrer Erfahrung nach hier?

Begründen Sie hier ggf. Ihre Bewertungen in der vorherigen Frage.

32 Sind die Vorgaben für Wohngemeinschaften nach §38a SGB XI (Wohngruppenzuschlag) und die gesetzlichen Vorgaben für Wohngemeinschaften nach dem ThürWTG kompatibel? *

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
 Nein
 kann ich nicht sagen

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

Bitte führen Sie ggf. im Kommentarfeld aus, welche Probleme auftreten.

Qualität und Prüfung in Einrichtungen und Angeboten der EGH nach dem ThürWTG I

33
Bitte beurteilen Sie die folgenden allgemeinen Aussagen zu den Heimaufsichtsbehörden und Prüfungen in Einrichtungen, besonderen Wohnformen der EGH sowie ambulant betreuten Wohnformen. *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu	k.A./keine Erfahrung
Die Heimaufsicht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung in den Wohn- und Betreuungsangeboten in Thüringen.	<input type="radio"/>				
Die Heimaufsicht ist fachlich kompetent und unterstützt die Einrichtungen in der Qualitätsentwicklung.	<input type="radio"/>				
Die Heimaufsicht im Land gewährleistet eine einheitliche Verwaltungspraxis.	<input type="radio"/>				
Die Heimaufsicht kommt ihren Aufgaben umfassend nach (ausreichend Ressourcen).	<input type="radio"/>				

34 Sie haben angegeben, dass die Heimaufsichtsbehörden keine einheitliche Verwaltungspraxis in Thüringen gewährleisten. Wie könnte dies Ihrer Meinung nach verbessert werden?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

((f38_3.NAOK (/questionAdministration/view/surveyid/298632/gid/104/qid/6477) == "A3" or f38_1.NAOK (/questionAdministration/view/surveyid/298632/gid/104/qid/6477) == "A4"))

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

35 Bitte beurteilen Sie nun die folgenden Aussagen zu möglichen Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsichtsbehörden *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Stimme absolut zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu	k.A./keine Erfahrung
Die Aufgaben der Heimaufsicht sollten von der Prüfung noch stärker in Richtung Beratung verschoben werden.	<input type="radio"/>				
Statt Beratung sollte die primäre Aufgabe der Heimaufsicht die Aufsicht über Einrichtungen, Angebote und Dienste sein.	<input type="radio"/>				
Die Prüfungen der Heimaufsicht sollte sich auf Strukturqualität begrenzen; die Prozess-/Pflegebegleitung wird bereits durch den MD/Mediproof ausreichend überwacht.	<input type="radio"/>				
Bei festgestellten Mängeln sollte die Leitung der Einrichtung/des Angebotes darstellen, wie die Mängel abgestellt werden.	<input type="radio"/>				
Wenn die Heimaufsicht Mängel feststellt, sollte die Behörde in einem Bescheid bestimmen, wie der Mangel abzustellen ist.	<input type="radio"/>				

36 Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihre Bewertungen der vorhergehenden Frage näher zu erläutern:

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

37 Während der Corona-Pandemie wurden die Regelprüfungen phasenweise ausgesetzt. Können Sie derzeit die Regelprüfungen wie geplant nachholen? *

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:
Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja, wir sind gut im Plan.
- Eher ja, wir liegen weitgehend im Plan.
- Eher nein, wir schaffen zu wenig Regelprüfungen.
- Nein, wir kommen nicht hinreichend mit den Regelprüfungen nach.
- kann ich nicht sagen
- Sonstiges

38 Derzeit müssen Regel- und Anlassprüfungen in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der EGH üblicherweise unangemeldet erfolgen. Befürworten Sie diese Regel? *

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:
Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein
- Kann ich nicht beurteilen

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

Bitte begründen Sie ggf. Ihre Antwort im nebenstehenden Freitextfeld.

39 Die Heimaufsicht in Thüringen berät Bewohner/innen bzw. Angehörige zum WBVG und prüft bei Beschwerden entsprechende Verträge. Was halten Sie von diesem Vorgehen? *

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:
Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Dies sollte im aktuellen Umfang beibehalten werden.
- Diese Aufgabe sollte von der Heimaufsicht weiter intensiviert werden.
- Diese Aufgabe sollte von einem anderen Akteur wahrgenommen werden.
- Sonstiges
- kann ich nicht beurteilen

Bitte schreiben Sie einen Kommentar zu Ihrer Auswahl

Bitte begründen Sie ggf. Ihre Auswahl im nebenstehenden Textfeld oder führen diese aus.

Qualität und Prüfung in Einrichtungen und Angeboten der EGH nach dem ThürWTG II

40 Wie beurteilen Sie die folgenden drei Fragen hinsichtlich der Gewaltprävention in Einrichtungen bzw. Angeboten der Pflege und EGH? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Ja	Eher ja	Teils/Teils	Eher nein	Nein	kann ich nicht sagen
Verfolgen Einrichtungen/Angebote hinreichend Konzepte zur Gewaltprävention und zur Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen?	<input type="radio"/>					
Sollte sich die Beratung der Heimaufsichtsbehörden vermehrt auf Gewaltprävention beziehen?	<input type="radio"/>					
Sollten Einrichtungen und Angebote verpflichtend ein Gewaltpräventionskonzept entwickeln müssen?	<input type="radio"/>					

41 Zur Reduzierung bürokratischen Aufwands ist eine gute Kooperation von Behörden und Prüfinstanzen wichtig. In welchen der folgenden Themen und Aufsichtsbereichen erleben Sie gute Kooperation Ihrer Behörde mit anderen Institutionen, wo gibt es Ihrer Erfahrung nach noch Doppelprüfungen, wo haben Sie ggf. auch schlechte Erfahrungen gemacht?

Bitte tragen Sie dort einige Stichworte ein, wo Sie von guter Kooperation, Doppelprüfungen und schlechten Erfahrungen berichten können.

42 Falls Sie die Kooperation z.T. als unzureichend empfunden haben: Wie könnte die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten ganz konkret verbessert werden?

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

43 Wo bestehen für Sie in der praktischen Anwendung des ThürWTG in besonderem Maße Unklarheiten bzw. nicht oder schwer überprüfbare Anforderungen?

Bitte nennen Sie bis zu drei Regelungsbereiche und skizzieren Sie die entsprechenden Probleme

44 Sollte eine Veröffentlichung von wesentlichen Ergebnissen der Prüfungen durch die Heimaufsichtsbehörden in Ergebnisberichten gesetzlich vorgesehen werden? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Stimme absolut zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu	k.A./keine Erfahrung
Die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse wäre grundsätzlich sinnvoll.	<input type="radio"/>				
Die Veröffentlichung würde den Qualitätswettbewerb unterstützen.	<input type="radio"/>				
Eine Veröffentlichung wäre geeignet, den Bürgerinnen und Bürgern ein realistisches Bild von der Einrichtung/dem Angebot zu geben.	<input type="radio"/>				
Eine Veröffentlichung würde das Vertrauensverhältnis zwischen Heimaufsichtsbehörden und Trägern beeinträchtigen.	<input type="radio"/>				

45 Die Corona-Pandemie war insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 für die Einrichtungen/Angebote eine große Herausforderung. Bitte sagen Sie uns, welche der folgenden Aussagen auf den überwiegenden Teil der Einrichtungen/Angebote in Ihrem Zuständigkeitsbereich zutrifft.

● Bitte wählen Sie die zutreffenden Antworten aus:

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Die Einrichtungen/Angebote waren über lange Zeit für Besucher gesperrt.
- Die Bewohner/innen haben stark unter den Maßnahmen gelitten.
- Die Einrichtungen/Angebote haben kreative Wege gefunden, für Bewohner/innen den Kontakt mit Angehörigen etc. zu ermöglichen.
- Wir haben als Heimaufsicht die Einrichtungen/Angebote in der Zeit gut unterstützt.
- Die Einrichtungen/Angebote haben den Schutz ihrer Bewohner/innen an erste Stelle gesetzt.
- Die Einrichtungen/Angebote haben die Rechte ihrer Bewohner/innen an erste Stelle gesetzt.
- Die Einrichtungen/Angebote haben teilweise freiheitsentziehende Maßnahmen umsetzen (müssen).

Sonstiges:

Bitte alles Zutreffende ankreuzen!

Abschluss

46 Zum Abschluss bitten wir Sie um eine Gesamteinschätzung des ThürWTG. Das ThürWTG... *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	Stimme absolut zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu	k.A./keine Erfahrung
hat einen positiven Einfluss auf die Versorgungsqualität der Nutzer*innen	<input type="radio"/>				
unterstützt Wohngemeinschaften und andere stadteilnahe Wohn- und Versorgungsformen	<input type="radio"/>				
hält den bürokratischen Aufwand für die Einrichtungen, besondere Wohnformen der EGH und ambulant betreute Wohnformen möglichst gering	<input type="radio"/>				
bietet geeignete Instrumentarien, um die Ziele des Gesetzes wirksam umzusetzen	<input type="radio"/>				

47 Haben Sie noch weitere wichtige Anmerkungen zum ThürWTG, die für die Evaluation von Bedeutung sein könnten und nicht im Fragebogen zur Sprache kamen?

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Mit dieser Frage endet der Fragebogen. Bitte geben Sie uns hier Rückmeldung, wenn Ihnen noch weitere Themen oder Aspekte wichtig sind, die Sie bisher nicht ausführen konnten.

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Übermittlung Ihres ausgefüllten Fragebogens:
Vielen Dank für die Beantwortung des Fragebogens.

B) Beobachtungsleitfaden Beobachtung

Beobachtungs-Leitfaden

Nicht-teilnehmende Beobachtung ausgewählter Begehungen durch die Heimaufsicht in Thüringen



AGP

Sozialforschung
Social Research

Teilnehmende:

1. Rahmendaten der Begehung

Einrichtungsnamen: _____ Ort: _____

Beginn: _____ (Uhrzeit) Ende: _____

Angemeldet: Unangemeldet:

Einverständnis zur Begleitung durch AGP mündlich erteilt? Ja Nein

Einrichtung dem Prüfenden bereits bekannt?

Geprüfte Themenfelder?

1) _____ 2) _____

3) _____ 4) _____

Sonstiges:

2) Ablauf

Protokoll der einzelnen Abschnitte der Begutachtung: Beginn, Themenfeld 1,2,3, Rundgang, Bewohnerbeirat ... (o. ä)

Bemerkungen

Atmosphäre: *Kooperativ? Souveränität / Nervosität der EL/Anwesenden? Fachlichkeit? Konzentration? Wie machen sich diese Eigenschaften bemerkbar (beschreiben)!*

Kommunikation: *Offene /geschlossen Fragen? Sprecherinitiative? Redeanteile? Augenkontakt? Ins Wort fallen? Aktives Zuhören?*

Beziehungsebene vs. Sachebene: *Welche Ebenen werden beobachtet/wahrgenommen? Werden fachliche und rechtliche Ebene unterschieden? Beschreiben!*

Einzelbeobachtungen: *Was wird gesehen/was fehlt (selektives Raster der Prüfenden)? Fachliche Einschätzungen?*

Verantwortungsfähigkeit der Einrichtung

(Einrichtungshaltung): *Engagement, Vernetzungsgrad, eigene Ziele, defensive/offensive Haltung, Konzepte und Qualität entwickeln?*

Kontakt Prüfer – Bewohner*innen: *Sprache, Empathie*

Unangemeldete Begehung erforderlich? *Was könnte auch schriftlich, also ressourcenschonender geprüft werden?*

3.

Resümee Prüfer*in und Einrichtung (Abschlussgespräch)

*Rückmeldung Prüfer*in, Kommentar Einrichtung, zukünftige Perspektiven*

4. Eigene Bewertung der prüfenden Person nach der Prüfung

War die Begehung von Ablauf und Dauer her typisch? Kooperativ? Auswahl der Prüfkriterien aufgrund welcher Überlegungen? Gesamteindruck der Einrichtung?

Wie war das mit der Absage und Um-Organisation?

5. Gespräch mit Bewohner*innen – Bewohnerbeirat und/oder Bewohnerfürsprecher (Vorab kurz mit den prüfenden Personen ab-/ansprechen)

- Wie häufig trifft sich der Bewohnerbeirat? Über was reden Sie? Wer ist anwesend, bzw. gibt es einen „nicht-öffentlichen“ Teil? Was sind die Aufgaben? Welche Konsequenzen haben die Beschlüsse, vor allem hinsichtlich der Umsetzung?
- Bestehen Kontakte zu anderen Wohnbeiräten?
- Reden Sie auch manchmal mit der Einrichtungsleitung oder der Pflegedienstleitung? Worüber? Verändert sich dann etwas?
- Haben Sie schon einmal Rat bei der Heimaufsicht gesucht oder sich beschwert? Ist diese Möglichkeit überhaupt im Haus bekannt?
- Ist der Qualitätsbericht bekannt? Ist der hilfreich? Für wen (Angehörige, Bewohner)? Schriftgröße? Ort?
- Öffnung der Einrichtung: Gibt es regelmäßige Anlässe, bei denen Gäste ins Haus kommen (bspw. Angehörige, Ehrenamtliche, Therapeuten, andere) oder umgekehrt Bewohner außerhalb der Einrichtung (bspw. Sport, Kultur, Veranstaltungen) ihr Leben gestalten? Wie häufig? Regelmäßige Kooperationen? (Welche Einschränkungen?
- Gibt es einzelne Engagierte oder auch Gruppen, die sich engagieren? Welche Gruppen und wie oft?
- Haben Sie das Gefühl, dass Sie mitbestimmen können, wie es hier Haus ist, mit dem Wohnen und Leben – z.B. in den Bereichen Essen (bspw. Konferenzen zur Essensplanung), Pflege und Betreuung (bspw. Schlafens- und Aufstehzeiten), bei Umbau, zur Hausordnung, in der Freizeitgestaltung (bspw. Rauchen und Alkohol)?
- Beschwerdemanagement: Gibt es die Möglichkeit sich zu beschweren? Ist der Weg bekannt? Wie läuft das ab? Ist das schon vorgekommen? Haben Sie sich mit Ihren Anliegen ernst genommen gefühlt? Ist das auch anonym möglich? Konsequenzen und Umsetzung?
- Haben Sie Einsicht und sind Sie beteiligt an der Pflege- und Teilhabeplanung?
- Wenn Sie sich für die Verbesserung der Mitbestimmung, der Transparenz und der Teilhabe etwas wünschen dürften – was wäre das?

Zwei Perspektiven:

„Hat sich in den letzten Jahren etwas verändert?“, falls Retrospektive möglich (Kognitiv orientiert? Lange genug in der Wohneinrichtung?)

Ist Wissen um die Normen und Institutionen vorhanden?

C) Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

Synopse zu § 6 ThürWTG: Beratung

§ 6 ThürWTG: Beratung

Die zuständige Behörde informiert und berät im Rahmen dieses Gesetzes

1. die Bewohner von stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen, den Bewohnerbeirat, den Bewohnerfürsprecher sowie die Frauenbeauftragte über ihre Rechte und Pflichten,
2. Angehörige, bürgerschaftlich Engagierte und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, über stationäre Einrichtungen und nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen sowie über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohner,
3. Personen und Träger, die eine stationäre Einrichtung oder nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnform nach diesem Gesetz betreiben, bauen oder betreiben wollen, bei Planung oder Betrieb.

§ 9 BerlWTG: Allgemeine Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, im Einzelfall zu diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36. Sie kann auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen. Sie hat einen barrierefreien Zugang zum Informations- und Beratungsangebot nach Satz 1 zu gewährleisten. Soweit die Aufsichtsbehörde Informationen auf ihrer Internetseite veröffentlicht, gelten die Anforderungen des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210).

(2) Die Information und Beratung nach Absatz 1 zu Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von §§ 5 und 6 verfolgt insbesondere das Ziel, den Beteiligten die Voraussetzungen für diese Wohngemeinschaften, die grundsätzlichen Unterschiede zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen und die Rechtsfolgen nach diesem Gesetz zu verdeutlichen.

(3) Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer, Bewohnervertretung, Wohngemeinschaftsvertretung, Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, sonstige Vertrauenspersonen sowie Personen, Behörden oder Institutionen, die ein berechtigtes Anliegen haben, können sich mit Beschwerden an die Aufsichtsbehörde wenden.

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

§ 14 LWTG: Beratung (Rheinland-Pfalz)

(1) Die zuständige Behörde berät ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen sowie deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Sie informiert über die für die Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 geltenden Anforderungen, über das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und über bestehende ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote.

(2) Darüber hinaus berät die zuständige Behörde

1. Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner, Beiräte der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher sowie bürgerschaftlich Engagierte, die in den Einrichtungen tätig sind,

2. Träger und Personen, die eine Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 planen oder betreiben, sofern diese ein berechtigtes Interesse an einer Beratung haben
und

3. in grundsätzlichen Fragen zum Geltungsbereich dieses Gesetzes auch Initiatorinnen und Initiatoren und Bewohnerinnen und Bewohner von selbstbestimmten Wohngemeinschaften im Sinne des § 6.

(3) Die zuständige Behörde arbeitet im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit besonders mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V., den Pflegestützpunkten, den Sozialpsychiatrischen Diensten, den gemeinsamen Servicestellen und anderen örtlichen Beratungsstellen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen zusammen. Sie nimmt Beschwerden sowie Fragen zu Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsvorschriften entgegen, überprüft diese und wirkt im Rahmen der Beratung auf sachgerechte Lösungen hin. Sie nimmt auf Anfrage an einer Regionalen Pflegekonferenz nach § 4 LPflegeASG oder an einer Teilhabekonferenz im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung teil. Die gesetzlich geregelten Beratungspflichten der Pflegestützpunkte, Sozialpsychiatrischen Dienste, gemeinsamen Servicestellen und sonstiger Stellen bleiben unberührt.

(4) Das Land fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ab dem Jahr 2010 eine landesweite Informations- und Beschwerde-Hotline, die in Krisensituationen und in sonstigen Fällen mit akutem Beratungsbedarf informiert und berät sowie Beschwerden entgegennimmt und diese an die zuständigen Stellen weiterleitet.

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

§ 11 NRW-WTG: Anspruch auf Information und Beratung

(1) Die zuständigen Behörden informieren und beraten Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen und Vertreter, Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen. Die Behörde kann auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen.

(2) Einem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen steht der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen regelmäßig nicht entgegen, soweit sich die Informationen auf die Mitteilung von festgestellten Rechtsverstößen, die zu einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit geführt haben, und die zu deren Beseitigung ergangenen Anordnungen beschränken.

§ 17 BbgPBWoG Beratung und Verbraucherschutz

Die zuständige Behörde berät und informiert

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 4 sowie die Bewohnerschaftsräte und Ombudspersonen über ihre Rechte und Pflichten,
2. die Nutzerinnen und Nutzer von Wohnformen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und nach § 5 über Möglichkeiten der Ausübung der gemeinschaftlichen Selbstverantwortung,
3. auf Antrag Personen und Leistungsanbieter, die die Schaffung von unterstützenden Wohnformen im Sinne der §§ 4 und 5 anstreben oder betreiben, bei der Planung und dem Betrieb sowie
4. den Leistungsanbieter über die Entwicklung zu einer selbstverantwortlich geführten Wohnform im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn ein Konzept zur Herstellung der Selbstverantwortung verfolgt wird.

§ 7 WTPG (Baden-Württemberg): Beratung

(1) Die zuständige Behörde informiert und berät

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

1. die Bewohner von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften, deren Betreuer, Angehörige, Beiräte, die Ersatzgremien sowie die Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
 2. volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, volljährige Menschen mit Behinderungen, deren Betreuer, Angehörige und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an einer Beratung über stationäre Einrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften und die Rechte und Pflichten der Träger sowie der Anbieter und Bewohner haben sowie
 3. auf Antrag Personen, Träger und Anbieter, die die Schaffung von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach diesem Gesetz anstreben oder solche betreiben, bei der Planung oder dem Betrieb derselben.
- (2) Die zuständige Behörde nimmt die Beschwerden sowie Fragen zu Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes fortgeltenden Rechtsverordnungen und sonstigen in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsvorschriften entgegen, überprüft diese und wirkt im Rahmen der Beratung auf eine sachgerechte Lösung hin. Die ordnungsrechtlichen Maßnahmen nach den §§ 21 bis 24 bleiben davon unberührt.

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

Synopse zu § 11 ThürWTG: § 11 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 11 ThürWTG: § 11 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Träger hat zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen an den Betrieb der stationären Einrichtung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Insbesondere muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der stationären Einrichtung,
2. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe sowie die Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der im Bereich der Pflege und Betreuung der Bewohner eingesetzten Mitarbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten,
6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohner,
7. für Bewohner von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern sowie der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
10. die für die Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen,
11. die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Sicherstellung der erforderlichen Infektionshygiene.

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

Die Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern vorgehalten werden. Betreibt der Träger mehr als eine stationäre Einrichtung, sind für jede stationäre Einrichtung gesondert Aufzeichnungen zu machen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden.

(2) Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb der stationären Einrichtung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

§ 17 HmbWBG (Hamburg): Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Betreiber hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb der Wohneinrichtung zu machen. Insbesondere sind aufzuzeichnen:

1. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
2. der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht und der individuelle Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer,
3. der Name, das Geburtsdatum und die Ausbildung der Beschäftigten, ihre regelmäßige Arbeitszeit, Einsatzorte und Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne,
4. die Maßnahmen des Personal- und Qualitätsmanagements, die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung und Verbesserung,
5. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Betreuungsprozesse einschließlich der Maßnahmen zur Teilhabe nach § 12,
6. die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
7. die Art, der Zeitpunkt, die Dauer und der Grund freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern unter Angabe der für die Veranlassung der Maßnahme verantwortlichen Person und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung sowie
8. die für Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen.

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

(2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind für jede Wohneinrichtung gesondert zu führen und vor Ort vorzuhalten. Die Aufzeichnungen sind nebst Belegen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Soweit die Aufzeichnungen personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern enthalten, unterbleibt deren Löschung, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch ihre berechtigten Interessen beeinträchtigt würden, insbesondere ihre biografischen Daten verloren zu gehen drohen. Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 müssen nicht aufbewahrt werden, wenn sie den Betroffenen oder deren Vertreterinnen oder Vertretern ausgehändigt wurden. Personenbezogene Daten dürfen nur Berechtigten zugänglich sein.

§ 13 HGBP (Hessen): Dokumentation

Die Betreiberin oder der Betreiber soll nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb fertigen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse dokumentieren, sodass Feststellungen zum ordnungsgemäßen Betrieb getroffen werden können.

§ 10 NRW-WTG: Dokumentationspflichten

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben zu dokumentieren, dass und wie sie die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können seitens der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind. Die Dokumentation muss sich je nach Angebotstyp und Leistungsumfang erstrecken auf die tatsächliche Art der Nutzung, die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich deren Versorgung mit Arzneimitteln und der Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, die Umsetzung von Konzepten, insbesondere zur Teilhabeförderung und Gewaltprävention, und die Verwaltung von Geldern. Aus der Dokumentation müssen auch Angaben über die Beschäftigten und ihre Aufgaben ersichtlich sein.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben die aktuellen und für die Leistungserbringung erforderlichen nutzerinnen- und nutzerbezogenen Teile der Dokumentation am Ort der Leistungserbringung zur Prüfung vorzuhalten. Die anderen Teile der Dokumentation können auch am Ort der Verwaltung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters vorgehalten werden.

§ 7 SL-WBP: Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Träger einer Einrichtung nach § 1a hat zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb, die Qualitätsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu machen. Aus den Aufzeichnungen muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung,

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die aktuelle Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren Einsatzort und regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung, die Verabreichung von Arzneimitteln, die außer bei Einrichtungen nach § 1a Absatz 3 nach ärztlicher Anordnung erfolgt, einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
7. die für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung erstellten Förder- und Hilfepläne und die Umsetzung der danach erforderlichen Maßnahmen,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahmen Verantwortlichen und
10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Wertsachen.

Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach Satz 1 verwendet werden.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 hat der Träger getrennt für jede von ihm betriebene Einrichtung zu machen und fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 10 sind in der stationären Einrichtung vorzuhalten.

(3) Für ambulante Pflegedienste nach § 1c gilt Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1, 3, 4 und 8, Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Die Aufzeichnungen sind beim ambulanten Pflegedienst vorzuhalten.

(4) Weitergehende Pflichten des Trägers nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen bleiben unberührt.

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

Synopse zu § 27 ThürWTG: Rechtsverordnungen

§ 27 ThürWTG: Rechtsverordnungen

Das für Altenwohnheime, Pflegeheime sowie Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Regelungen zu erlassen

1. für die Räume in einer stationären Einrichtung sowie einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen, insbesondere Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und technischen Einrichtungen,
2. für die Eignung des Leiters einer stationären Einrichtung, des Pflegedienstleiters und die Beschäftigten in der stationären Einrichtung, die Fort- und Weiterbildung dieser Beschäftigten sowie für den Anteil der Fachkräfte an den in der Pflege und Betreuung tätigen Beschäftigten,
3. über die Mitwirkung der Bewohner in einer stationären Einrichtung, einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen sowie einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaft für drei bis zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates und die Bestellung des Bewohnerfürsprechers sowie über die Art, den Umfang und die Form ihrer Mitwirkung, und
4. über die Aufgaben der Frauenbeauftragten in einer stationären Einrichtung, deren Wahl sowie die Art, den Umfang und die Form ihrer Tätigkeit.

Der zuständige Ausschuss des Thüringer Landtags wird über den Inhalt der Rechtsverordnung ins Benehmen gesetzt.

§9 BbgPBWoG: Strukturanforderungen

[...]

(3) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Mitglieds der Landesregierung durch Rechtsverordnung Folgendes regeln:

1. die besonderen Anforderungen an die Wohnqualität in Einrichtungen, insbesondere die Anforderungen an Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen, und

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

2. die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität der Personalausstattung sowie die fachlichen und persönlichen Mindestanforderungen an die Eignung der Leitung und der Beschäftigten.

§ 16 BbgPBWoG: Gemeinschaftliche Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner, Ombudspersonen

[...]

(7) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung die Wahl des Bewohnerschaftsrates und die Bestellung von Ombudspersonen sowie Art, Umfang und Form der gemeinschaftlichen Mitwirkung regeln.

Art. 25 PleWoqG (Bayern): Rechtsverordnung

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Regelungen zu erlassen für

1. die Räume in stationären Einrichtungen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume sowie Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen in stationären Einrichtungen,
2. für die Eignung der Leitung der stationären Einrichtung, der Pflegedienstleitung, der Fachkräfte, die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten sowie für den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal,
3. über die Wahl der Bewohnervertretung und die Bestellung des Bewohnerfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung sowie die Beteiligung von Angehörigen, Betreuern und sonstigen Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagenen Personen sowie Mitgliedern der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitgliedern von örtlichen Behindertenorganisationen bei der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner,
4. über die Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten der Träger, die Zusammenarbeit und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit den für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, Pflege- und Krankenkassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie zur näheren Bestimmung des Begriffs des sachverständigen Dritten im Sinn von Art. 11 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 und Art. 17 Abs. 3,

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

5. um den Aufbau einer Dialog- und Beteiligungskultur unter Einbeziehung insbesondere der Betroffenen und von ehrenamtlich Tätigen zu unterstützen.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Heimat sowie für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Weiterbildungen für Personen, die Leistungen in den Wohnformen des Art. 2 erbringen, zu regeln. Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten sowie die Anerkennung abgeschlossener Weiterbildungen durch das Staatsministerium,
2. die Erlaubniserteilung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung sowie die Ausstellung von Zeugnissen durch die staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Weiterbildungen sowie die Weiterbildungsbezeichnung,
4. Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungsmodule sowie Art und Umfang der theoretischen und berufspraktischen Anteile der Weiterbildung,
5. die Anrechnung von Unterbrechungen und Vorbildungszeiten,
6. das Prüfungsverfahren, Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung,
7. Anforderungen an die Weiterbildungsstätte insbesondere hinsichtlich Zahl, Qualifikation der Lehrkräfte und der erforderlichen Räumlichkeiten sowie der Organisation der Weiterbildungsstätte.

(2a) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Veröffentlichung des Pflege-Prüfberichts und der Gegendarstellung, die Form sowie Inhalt und Umfang der in dem zu veröffentlichenden Bericht und der Nachprüfung zu treffenden Feststellungen näher zu bestimmen. Insbesondere können die Qualitätsindikatoren, die den Feststellungen der zuständigen Behörde zu der Qualitätsanforderung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 zugrunde liegen, sowie die Kriterien zur Bewohnerauswahl nach Art. 17a Abs. 3 Satz 1 näher bestimmt werden. Die Rechtsverordnung kann Bestimmungen über Inhalt und Umfang des Ergebnisprotokolls enthalten.

(3) Zur Qualitätssicherung der Weiterbildung in der Altenpflege kann das Staatsministerium einen Fachbeirat einsetzen und eine Geschäftsordnung erlassen.

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

(4) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hygienerechtliche Bestimmungen für Wohnformen des Art. 2 Abs. 1 zu schaffen, die einen ausreichenden und dem Konzept der stationären Einrichtung angepassten Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten gewährleisten.

(5) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Modellvorhaben nach § 117 Abs. 2 SGB XI Abweichungen von Art. 11 und 17a zuzulassen.

§ 36 BerlWTG: Rechtsverordnungen

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen Regelungen über

1. die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume, die technischen und sanitären Anlagen, sowie über das Verfahren betreffend die Prüfung solcher Anforderungen, um eine angemessene Qualität des Wohnens zu unterstützen,
2. Anforderungen an die vom Leistungsanbieter eingesetzten Personen, insbesondere über die ausreichende Zahl und die persönliche und fachliche Eignung der Leitung und der zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen, über den Anteil an Fachkräften sowie über die Fort- und Weiterbildung und
- 3.

die Mitwirkung in Einrichtungen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates und den wählbaren Personenkreis, über die Bestellung der Person oder Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher mitwirken, über Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie über die Unterstützung durch den Einrichtungsträger einschließlich der Kostentragung.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 2 kann auch Anforderungen zum Einsatz temporärer Kräfte, insbesondere von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern, enthalten, in Abgrenzung zu Personen, die ein Arbeitsverhältnis mit dem Leistungsanbieter der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform haben. Die für Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung kann ferner durch Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen erlassen.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung. Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 29 WTPG (Baden-Württemberg): Rechtsverordnungen

Das Sozialministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die bauliche Gestaltung, Größe und Standorte der stationären Einrichtungen sowie die Auswirkungen dieser Rechtsverordnung auf die Förderung von stationären Einrichtungen,
2. die Anforderungen an die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung, die Fachbereichsleitung und die Beschäftigten in stationären Einrichtungen, an eine ausreichende Personalbesetzung, die nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 vorgesehenen Ausnahmen sowie die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten,
3. die Wahl des Bewohnerbeirats, die Bildung des Fürsprecherremiums, des Angehörigen- und Betreuerbeirats und die Bestimmung der Bewohnerfürsprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung; in der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige, Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen und anderweitig ehrenamtlich engagierte Personen in angemessenem Umfang in den Bewohnerbeirat gewählt werden können,
4. hygienerechtliche Bestimmungen für stationäre Einrichtungen nach § 3, die einen ausreichenden und dem Konzept der stationären Einrichtung angepassten Schutz der Bewohner vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten gewährleisten und
5. die Pflichten des Trägers einer stationären Einrichtung im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 3 insbesondere über die Pflichten,
 - a) ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,
 - b) die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten und
 - c) dem Leistenden vor Abschluss des Vertrags die für die Beurteilung des Vertrags erforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen.

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

In der Rechtsverordnung kann ferner die Befugnis des Trägers zur Entgegennahme und Verwendung der Leistungen im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 3 beschränkt sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückzahlungspflicht näher geregelt werden. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Träger verpflichtet werden, die Einhaltung seiner Pflichten nach § 16 Absatz 3 und der nach Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zu einer wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger geregelt werden.

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

Übersicht Landesgesetze aus Rothgang et al. (2021):

Tabelle 9: Regelungen zu Prüfungen in stationären Einrichtungen im Ländervergleich

Bundesland	Jährliche Regelprüfung	Konjunktion Anlassprüfung	Verlängerung des Zeitraums der Regelprüfungen	Anmeldung der Regelprüfungen	Prüfungen zur Nachtzeit
BW	ja	oder	-	unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
BY	ja	oder	bis 3 Jahre	i. d. R. unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
BE	ja	oder	bis 3 Jahre	angemeldet oder unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
BB	ja	oder	bis 3 Jahre	angemeldet oder unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
HB	ja	und	-	angemeldet oder unangemeldet	zulässig
HH	ja	und	bis 2 Jahre	angemeldet oder unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
HE	ja	und ²²	-	i. d. R. unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
MV	nur jährliche Regelprüfungen		-	angemeldet oder unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
NI	ja	und	bis 2 Jahre	angemeldet oder unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
NW	ja	und	bis 2 Jahre	unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
RP	nur Anlassprüfungen ²³		-	Anlassprüfungen i. d. R. unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
SL	ja	oder	bis 2 Jahre	unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
SN	ja	oder	-	i. d. R. unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
ST	ja	oder	bis 2 Jahre	i. d. R. unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
SH	ja	oder	bis 3 Jahre	unangemeldet	zulässig, wenn notwendig
TH	ja	oder	bis 3 Jahre	i. d. R. angemeldet	zulässig, wenn notwendig

Quelle: Landesgesetze zum Stand 12.02.2021 (siehe Anhang 9)

Anlage: Synopse Wohn- und Teilhabegesetz

Tabelle 8: Anforderungen an Einrichtungsleitungen im Ländervergleich

Bundesland	Grundqualifikation	Weiterbildung	Berufserfahrung
	3-jährige Berufsausbildung oder Studium		hauptberufliche Berufserfahrung in einer entsprechenden Einrichtung
BW	ohne fachlichen Schwerpunkt	geeignete Weiterbildung 950 h	3 Jahre
	kaufmännisch / Verwaltung	geeignete Weiterbildung 460 h	2 Jahre
	Gesundheits- und Sozialwesen	-	6 Monate – 2 Jahre ¹⁸
BY	Pflege: ohne fachlichen Schwerpunkt ¹⁹	Weiterbildung Einrichtungsleitung (952 h) oder PDL (764 h)	1 Jahr
	EGH: ohne fachlichen Schwerpunkt ¹⁹	-	3 Jahre
BE	Gesundheits- und Sozialwesen	betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation	2 Jahre ²⁰
	kaufmännisch / Verwaltung	(sozial)pflegerische / -pädagogische Zusatzqualifikation	2 Jahre ²⁰
BB	Gesundheits- und Sozialwesen	betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation	2 Jahre ^{20, 21}
	kaufmännisch / Verwaltung	(sozial)pflegerische / -pädagogische Zusatzqualifikation	
HB	siehe Tabelle 2		
HH	Gesundheits- und Sozialwesen	-	2 Jahre
	kaufmännisch / Verwaltung	geeignete Weiterbildung	
HE	Gesundheits- / Sozialwesen / kaufmännisch / Verwaltung	-	2 Jahre ²⁰
MV	Gesundheits- / Sozialwesen / kaufmännisch / Verwaltung	-	2 Jahre ^{20, 21}
	fachliche Eignung durch Arbeit in Verbänden von Trägern, Behörden, Krankenhäusern oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Weiterbildungen		
NI	Gesundheits- / Sozialwesen / kaufmännisch / Verwaltung	-	2 Jahre ^{20, 21}
NW	-	regelmäßige geeignete Weiterbildung	2 Jahre Leitungserfahrung
RP	Gesundheits- und Sozialwesen	Führungsqualifikation (550 h)	1 Jahr ^{20, 21}
	kaufmännisch / Verwaltung	(sozial)pflegerische / -pädagogische Zusatzqualifikation	
SL	Gesundheits- / Sozialwesen / kaufmännisch / Verwaltung	-	2 Jahre ^{20, 21}
SN	Gesundheits- / Sozialwesen / kaufmännisch / Verwaltung	-	2 Jahre ^{20, 21}
ST	Gesundheits- / Sozialwesen / kaufmännisch / Verwaltung	-	2 Jahre ^{20, 21}
SH	Gesundheits- / Sozialwesen / kaufmännisch / Verwaltung	Qualifikation zur Leitung (480 h)	1 Jahr ²⁰
TH	Gesundheits- / Sozialwesen / kaufmännisch / Verwaltung	-	2 Jahre ^{20, 21}

Quelle: Landesgesetze und -verordnungen zum Stand 12.02.2021 (siehe Anhang 9)

Quelle: Rothgang, Heinz; Kalwitzki, Thomas; Preuß, Benedikt (2021): Evaluation des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) sowie der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeGPersV). Abschlussbericht. Hg. v. SOCIUM - Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik, Universität Bremen. SOCIUM - Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik, Universität Bremen. Bremen.

D) Abschlussbericht Bremen WoBeG

Der Abschlussbericht aus Bremen ist
abrufbar unter:

[https://www.socium.uni-bremen.de/
veroeffentlichungen/publikationen](https://www.socium.uni-bremen.de/veroeffentlichungen/publikationen)

E) Referenzpunkte

ThürWTG | Referenzpunkte für eine Weiterentwicklung des Heimrechts im Freistaat Thüringen

1. Heimrecht modernisieren

Seit Verabschiedung des ThürWTG haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Langzeitpflege, aber vor allen Dingen auch in der Eingliederungshilfe, zum Teil grundlegend geändert. Für die Eingliederungshilfe gilt es, den **Abschied vom Einrichtungsbegriff** und die Personenzentrierung ebenso zu berücksichtigen wie die Vorgaben der **Behindertenrechtskonvention**. In der Langzeitpflege wurde durch die Pflegeversicherung ein neues **Personalbemessungssystem** auf den Weg gebracht, § 113c SGB XI. Hierdurch wird die Konzeption des Heimrechts mit einer eher starren Fachkraftquote infrage gestellt, respektive abgelöst. Dem ist ebenso Rechnung zu tragen, wie dem 2020 in Kraft getretenen Pflegeberufegesetz mit den dort normierten, absolut wirkenden **Vorbehaltspflichten von Pflegefachpersonen**.

Zunehmend diversifizieren sich in Thüringen die Wohn- und Versorgungsformen, in der Eingliederungshilfe und auch in der Langzeitpflege. Zukünftig sind im Heimrecht vor diesem Hintergrund mehr **Flexibilisierungsoptionen für Wohnformen** mit Blick auf die strukturellen Abhängigkeiten der Bewohner*innen vorzusehen, die die verantwortliche Begleitung, Ermöglichung, aber auch Kontrolle neuer Wohnformen beinhalten.

1

2. Transparente fachliche Orientierung

Sowohl die Bediensteten in der Heimaufsicht als auch die Normadressaten haben im Evaluationsprozess zum Ausdruck gebracht, dass es ihnen an verbindlichen und für sie belastbaren fachlichen Vorgaben bzw. Orientierungen hinsichtlich der im ThürWTG aufgestellten Anforderungen mangelt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe bedürften der Operationalisierung respektive Konkretisierung. Im Freistaat Thüringen sind bislang keine **eigenständigen Rechtsverordnungen zum ThürWTG** verabschiedet worden – die es mit Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Evaluation nun zu entwickeln gilt.

Orientiert an Umsetzungen anderer Bundesländer, etwa der bayerischen AVPflegeWoq, könnten Regelungen zu baulichen Mindeststandards, zu Vorgaben hinsichtlich der Personalausstattung sowie der Mitwirkung in einer Verordnung zusammengefasst werden. Die Vorgaben müssten offen sein für eine zukünftige Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und vorrangig zu beachtender berufsrechtlicher Vorgaben.

Auf untergesetzlicher Ebene werden sowohl für Einrichtungen der Eingliederungshilfe als auch für Einrichtungen der Langzeitpflege **fachliche Referenzpunkte** zu formulieren sein und dies nach Möglichkeit gemeinsam mit Normadressaten, den maßgeblichen Berufsgruppen sowie Vertreter*innen der Selbsthilfe respektive Seniorenvertretung. Die Einbeziehung fördert die Akzeptanz und Unterstützung der zu formulierenden Referenzpunkte und würde eine partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Umsetzung des ThürWTG unterstützen.

3. Profilierung der Heimaufsicht – nach innen und außen

Im Evaluationsprozess wurde deutlich, dass die Bediensteten der Heimaufsicht mit den ihr übertragenden Aufgaben im hohen Maße identifiziert sind, es aber an einer zwischen Fachaufsicht, oberster Heimaufsichtsbehörde und regionalen Heimaufsichtsbehörden abgestimmten konzeptionellen und strategischen Ausrichtung mangelt. Insofern scheint die Erarbeitung einer **Konzeption für die Heimaufsicht**, die erstens die gesetzlich übertragenden Aufgaben, zweitens die Ressourcenlage auf Seiten der Heimaufsicht und drittens die Situation der Normadressaten reflektiert, sinnvoll. Auch gilt es **Aufsichtsaufgaben anderer Behörden** und anderer Stellen in die Konzeption zur Umsetzung des Heimgesetzes durch die Heimaufsichtsbehörden einzubeziehen, um eine möglichst effiziente und gut abgestimmte Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsaufgaben zu gewährleisten. Die Umsetzung eines solchen Konzeptes wäre in einen **Organisationsentwicklungsprozess der Heimaufsicht** einzubetten, der sowohl die Attraktivität der Heimaufsicht als Dienststelle für die Bediensteten als auch die Einheitlichkeit der Aufgabenwahrnehmung unterstützt.

In der Heimaufsicht existieren bereits Formen der **kollegialen Beratung und Qualifizierung**, beispielsweise im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Fallbesprechungen und Arbeitskreisen. An diese erfolgreichen Arbeitsweisen gilt es in der Organisationsentwicklung anzuknüpfen. Über den regelmäßigen und kollegialen Austausch kann fachliche und situative Handlungssicherheit entstehen, die gesetzliche Vorgaben nicht ersetzen kann und im Sinne der Einhegung von bürokratischen Anforderungen auch nicht sollte. Über die Entwicklung gemeinsamer Ziele und Mindeststandards, Erarbeitung beispielhafter flexibler Vorgehensweisen anhand von Fallbeispielen aus der Praxis kann eine gemeinsame Haltung entwickelt werden, die die bereits in der Heimaufsicht vorhandenen Kompetenzen unterstützt und Sicherheit im situativen Handeln gibt. Für die weitere Professionalisierung der Heimaufsicht gilt es die **Multiprofessionalität** weiter zu fördern. Hohe Kompetenz besteht in der Heimaufsicht im Bereich Pflege und Verwaltung. So wäre bspw. verstärkt geeignetes Personal aus dem Bereich der Sozialen Arbeit zu berücksichtigen, um Perspektiven zu erweitern, menschenrechtliche Fragestellungen noch stärker in den Mittelpunkt zu stellen sowie den Beratungsansatz der Heimaufsicht weiter zu stärken. Ein beratender Ansatz auf Augenhöhe kann gerade bei abnehmenden Ressourcen die **gemeinsame Qualitätsverantwortung der Leistungserbringer und der Heimaufsicht** betonen und die Akzeptanz auf Seiten der Einrichtungen erhöhen. Diese Herangehensweise ist somit förderlicher und realitätsnaher als ein rein auf Kontrolle und Anordnungen fußender Ansatz.

2

4. Peers und Proxys einbeziehen oder Betroffene und An- und Zugehörige beteiligen

Der wirksame Schutz von Menschenrechten und die Sicherung von Teilhabe ist nicht nur allein Aufgabe von Aufsichtsbehörden. Für sie nehmen die Einrichtungen selbst, die beteiligten Berufsgruppen, aber auch und gerade die Verbände der Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftiger eine wichtige Funktion ein. Ein weiteres Ziel des Heimrechts ist es, das **Empowerment der Bewohnerinnen und Bewohner** und die **Demokratisierung der Einrichtungen** zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund und nach den Fokusgruppen mit den „Betroffenen“ wird empfohlen, wie in anderen Bundesländern erprobt, **peer-basierte Formen der Qualitätsbeurteilung** in den besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen und An- und Zugehörige in Einrichtungen der Langzeitpflege durch regelmäßige Befragungen, aber auch mit anderen Formen in ihrer Identifikation mit den Einrichtungen zu beteiligen, um

die Ziele des WTG zu erreichen. Auch die Rückbindung in die Dörfer und Quartiere sowie Städte und Gemeinden gilt es zu stärken: Der Schutz von Menschenrechten und die Sicherung von Teilhabe ist im Wesentlichen eine Leistung der örtlichen Gemeinschaft. Als praktische Umsetzung wären etwa **Schulungen** für Heimbeiräte oder Fürsprecher*innen vorzusehen, wie sie beispielsweise die BIVA in einigen Bundesländern erfolgreich umgesetzt hat.

5. Heimaufsicht zwischen struktureller Abhängigkeit, Förderung der Selbstbestimmung und geteilter Verantwortung verorten

Das ThürWTG reflektiert in seinen Regelungen zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften schon bereits jetzt „**neue**“ **Wohnformen** und differenziert diese **nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit der Bewohner*innen** von dem jeweiligen Träger respektive Setting. In der Eingliederungshilfe stellen sich bei besonderen Wohnformen Fragen der Qualifizierung zwischen Einzelwohnen und gruppenbezogenen Wohnformen und Teilhabesicherung. In der Praxis der Heimaufsicht, aber auch in der Antizipation künftiger Versorgungsmodelle müssen sowohl die heimrechtlichen Regelungen als auch die Umsetzung derselben durch die Heimaufsicht **Entwicklungen stärker in Richtung Selbstbestimmung** und Formen geteilter Verantwortungsübernahme **unterstützen**. Dabei gilt es, die rechtlichen und tatsächlichen strukturellen Abhängigkeiten nicht aus dem Blick zu verlieren. Die von Pragmatismus geprägte Aufsichtspraxis der Heimaufsichtsbehörden, aber auch die bisherigen heimrechtlichen Vorschriften reflektieren den Supervisionsbedarf neuer Wohnformen noch nicht hinreichend. Hier gilt es, die **Träger stärker in die Pflicht zu nehmen, Nutzer*innen und Angehörige als Heimaufsicht anzusprechen** (z.B. bzgl. Beschwerdemöglichkeiten) sowie **alternative Prüfmodelle** mit beratendem Ansatz zu etablieren.

3

6. Innovation fördern, in Krisen begleiten

Mit der Einführung des SGB IX wurde der Einrichtungsbegriff im Sozialleistungsrecht der Eingliederungshilfe gestrichen. Im Prozess der Evaluation wurde deutlich, dass trotz des in Thüringen in vorbildlicher Weise entwickelte ITP in der Eingliederungshilfe weiterhin Strukturen und Traditionen der Behindertenheime fortleben. Ein Heimrecht, das sich den Zielen der Ideen zur **Deinstitutionalisierung**, die im SGB IX vorgegeben werden, anschließt, **muss Innovationen konsequent fördern** bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass die individuellen Menschenrechte der in besonderen Wohnformen lebenden Menschen mit Behinderungen gewahrt bleiben. Dies verlangt flexible Formen der Aufsichtswahrnehmung und der Unterstützung von Innovationen, die eine flexible und performance-orientierte Anwendung des „Heimrechts“ als Voraussetzung kennt.

Auch in der Langzeitpflege besteht ein nicht unerheblicher Innovationsdruck. Gefragt sind wohnortnahe Wohn- und Versorgungsformen, etwa ambulant betreute Wohngemeinschaften. Die klassische vollstationäre Einrichtung kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Personalausstattung heute und vor allen Dingen in Zukunft an Grenzen. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen werden sich konzeptionell weiterentwickeln und gegebenenfalls auch stärker sozialräumliche Aufgaben der Versorgung zu übernehmen haben.

Gleichzeitig sind sowohl Einrichtungen der Eingliederungshilfe als auch der Langzeitpflege mit deutlich schwieriger werdenden Rahmenbedingungen, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, konfrontiert. Viele Einrichtungen arbeiten im Krisenmodus und bewerten entsprechend die

geleistete Qualität oft selber nicht mehr als gut, sondern als „befriedigend bis ausreichend“. Angesichts dieser unabweisbaren und heute bereits deutlich erkennbaren veränderten und schwieriger werdenden Rahmenbedingungen sind auch die **Heimaufsichtsbehörden in ihrer Beratungskompetenz gefragt**. Eine solch beratende Funktion bedarf ausgeprägter fachlicher Expertise und erfordert situative und flexible Handlungsfähigkeit. Die entsprechende Kompetenz konnte bei Beschäftigten der Heimaufsicht beobachtet werden, sie gelte es ggf. zu stärken und sie durch entsprechende rechtliche Handlungsoptionen zu flankieren. In diesem Zusammenhang können **öffentlich-rechtliche Vereinbarungen** sowohl hinsichtlich der konzeptionellen Weiterentwicklung als auch im Rahmen der Bewältigung von Krisensituationen eine wichtige Rolle spielen. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden zunehmenden Abweichungen von gesetzlichen Standards – sei es um Innovationen zu befördern oder um die Versorgung in Krisen aufrechtzuerhalten – gilt es, auch Fragen der **Transparenz im Verwaltungshandeln der Heimaufsicht** zu bedenken. Transparenz - etwa Veröffentlichung von Prüfergebnissen - sollte jedoch nicht um der Transparenzwillen verlangt werden. Dort wo von gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben abgewichen wird, müssen die Bewohner*innen sowie Angehörigen und die Öffentlichkeit in jedem Fall informiert werden.

7. Das Heimrecht im Gesamtsystem der Eingliederungshilfe und Langzeitpflege weiterentwickeln

Fragen der **Personalbemessung** werden im SGB XI verhandelt. Sie haben unmittelbar Einfluss auf die Fragen der Personalausstattung und -finanzierung in Einrichtungen der Langzeitpflege. Das **Berufsrecht** insbesondere der Pflegefachpersonen sieht Vorbehaltsaufgaben für Pflegefachkräfte vor, die vorrangig gegenüber den Regelungen berufsrechtlicher Ausrichtung im Heimrecht gelten. Auch diese sind konsequent bei der Weiterentwicklung des Heimrechtes zu berücksichtigen.

In der Eingliederungshilfe gilt der Grundsatz der **Personenzentrierung** und der **Individualisierung**. Diese Grundsätze fordern die das Heimrecht in der Vergangenheit prägenden Strukturqualitätsvorgaben heraus.

Darüber hinaus gilt es, die dem Fürsorgerecht zu entnehmenden Traditionen des Heimrechtes aufzugreifen: Heimrecht ist nicht nur Ordnungs- und Gewerbesonderrecht, sondern **zielt auch auf Versorgungssicherheit für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf**. Insofern gilt es zu erwägen, ob – wie in anderen Bundesländern bereits geschehen – einerseits der Anwendungsbereich des Heimrechtes ausgedehnt und dies auch auf Anbieter ambulanter Leistungen, sowohl zugelassene als auch anderer Betreuungs- und hauswirtschaftlicher Dienste, erweitert wird. Andererseits wird man angesichts der Notwendigkeit der Bedarfsplanung zu prüfen haben, ob das Land Thüringen Instrumente des Heimrechtes nutzt, um Einfluss auf die Infrastrukturentwicklung mit Einrichtungen und Diensten in der Eingliederungshilfe und der Langzeitpflege nehmen zu können.

F) Metaplan-Technik

I. Rundgang (ca. 2 x 20 min)

1) Diskussion einer These (inkl. Unterthesen)

>> Dokumentation der Diskussionsbeiträge auf Karten

Wechsel der These

2) Diskussion einer These (inkl. Unterthesen)

>> Dokumentation der Diskussionsbeiträge auf Karten

- *Pause (5-10 min)* –

II. Vorstellung und Debatte über Kommentierungen (ca. 45 min)

- Dokumentation

Diskussionsanregende Thesen:

- Pro These wurden drei bis vier Unterthesen formuliert
- Die Thesen speisen sich aus:
 - den Ergebnissen der Online-Befragung
 - der rechtswissenschaftlichen Analyse
 - der Begleitung der Heimaufsichts-Prüfungen
 - den Workshops und Fokusgruppengesprächen
 - Erkenntnissen der Altersforschung
- Die Thesen kennen mögliche Empfehlungen als Hintergrund. Sie sind teilweise **bewusst überspitzt** – manchmal auch **gegenteilig zu den Erkenntnissen** formuliert.
- Ihre Rückmeldungen, Argumente und Hinweise dienen uns zur inhaltlichen Ergänzung, zur Weiterentwicklung und Schärfung des Evaluationsberichts und der Empfehlungen.

Allgemeines Vorgehen:

- Zeitraum: 2 x 20 Minuten
- Bitte dokumentieren Sie alle ausgetauschten Argumente
 - Wenn Sie einen Redebeitrag bringen: Schreiben Sie eine Karte
- Wählen Sie zwei Ihnen besonders wichtige Thesen aus
- Alle Gruppenmitglieder sollten zu Wort kommen
- Halten Sie unterschiedliche Standpunkte fest!

Dokumentationsregel bei Metaplan-Technik:

- maximal drei Zeilen oder bis zu sieben Wörter auf eine Karte
- mit Halbsätzen arbeiten (nicht nur Schlagworte benutzen)

→ z.B.: „langjährige Zusammenarbeit hat sich bewährt“

- Farbcodierung:

Argumente für These

unterstützende Aussagen
und Positionierungen

alternative Optionen/ zu
realisierende Schritte
und Folgerungen

Einwände/
Gegenargumente

G) Metaplan-Fotodokumentation

1. Die Ziele und Zwecke des ThürWTG sind aus fachlichen und rechtlichen Gründen weiterzuentwickeln.

AGP

a. Die Behindertenrechtskonvention mit ihren Vorgaben und Zielsetzungen gilt es konsequenter ins ThürWTG aufzunehmen.

Ja, BRK soll aber auch in der Umsetzung aufgenommen werden.

Aufnehmen, um es auch in die Keff/Wahlordnung d. Parteien zu bringen

BRK steht schon im ThürWTG -> Soll auch umgesetzt werden.

b. Das Ziel der Gewaltprävention sollte ins Gesetz aufgenommen werden.

Ab für EGH im SGB IX verankert sein ThürWTG Überprüfung der Einhaltung/Durchführung WIE UND WER

Nein! Gewaltfreiheit ist bereits unter "Würde der Bewohner" zu subsumieren

Zustimmung!

c. Die Vorgaben des AGG sind in den Zielen und Zwecken zu berücksichtigen (Schutz der sexuellen, geschlechtlichen und ethnischen Identität, Vermeidung von Diskriminierung).

Antidiskriminierung sollte verpflichtend sein z.B. hinsichtlich der Wohnformen bei bestimmten Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen

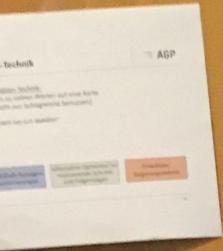
d. Im Sinne der Deinstitutionalisierung sollte die Unterstützung neuer Wohnformen als neues Ziel aufgenommen werden.

1d. Neben dem Bedarf eigenständigen Wohnens EGH & SGB IX -> Ergänzung im WTG zu finanzieller Unterstützung

1d -> finanzielle Unterstützung alternative Wohnformen

Schwer vorstellbar wie das gemeinsam funktionieren soll

1d Was ist das Ziel einer solchen Unterstützung?



2. Der Anwendungsbereich des ThürWTG sollte erweitert werden.

AGP

a. Der Schutzbedarf von Klient*innen im Sinne des ThürWTG bleibt unabhängig von der Art der Wohn- und Betreuungsform bestehen.

Zustimmung

insbesondere für spezifische
Anliegen (Anliegen, die in
den allgemeinen Bestimmungen
nicht geregelt sind)

> Das führt dazu, dass die
Anliegen für die Person
als professioneller Bezug

> Zustimmung,
Umfasst alle Versorgung
formen

↓
Präzision der Prozess-
Ergebnisqualität ist gegeben?

c. Die besonderen Konzepte von Einrichtungen und Diensten für verschiedene Zielgruppen sind bei der Anwendung der Anforderungen des ThürWTG und der Prüftensität zu berücksichtigen.

> Zukunftsige Orientierung
konzepte schon
ausb. / str. Versorgung
vor

Einrichtungen und Dienste, die eine strukturelle Abhängigkeit zu den von ihnen betreuten Klient*innen aufweisen, sind in den Anwendungsbereich des ThürWTG einzubeziehen.

Was bedeutet strukturelle?
Abhängigkeit? Wie und
ab wann wird es definiert?

Nicht für Einrichtungen
mit begrenztem Aufnahmestellen
-> Hospiz

- Konkrete Abhängigkeit = strukturelle
Abhängigkeit angenommen
sollte die Abhängigkeit
hauswirtschaftliche Versorgung

Da Bspw. Betreuer
Wohnen ist faktisch
eine Wohngemeinschaft und
sollte aus dem privaten Bereich
gegründet werden

bisher bei WtG fehlende
Transparenz der
Betreiber
Verfügungsmachen

d. Die Klient*innen und ihre Angehörigen sollten gegenüber allen Einrichtungen und Diensten regelhaft ein Beschwerderecht besitzen und über dieses informiert werden.

ist schon so für
ThürWTG - Einrichtungen

hat aber keinen
gibt es

4. Die im WTG formulierten Anforderungen an den Betrieb von Einrichtungen gilt es zu operationalisieren.

AGP

Wie ist es umsetzbar?
Flexibilität vs. Fachkräftemangel
Flexibilität ist schon vorhanden. Wichtiger ist Qualitätssicherung.

a. Sowohl Heimaufsichtsbehörden als auch Träger von Einrichtungen wünschen sich eine transparentere Operationalisierung der Vorgaben und Anforderungen aus dem ThürWTG.

b. Angesichts des Fachkräftemangels kommt es bei der Operationalisierung primär darauf an, die Flexibilität der Einrichtungen zu erhöhen.

Finde ich gut. Wie wird es gelandbet?

Kommunikation über Qualität & Hintergrund der nicht Pflegekräfte.

In ThürWTG sind Möglichkeiten zur Flexibilität erhalten zB §5 Abs 2 HeimPflV

Thür WTG mit Ausnahme obw ist transparent

c. Wesentliche Eckpunkte für eine Präzisierung und Flexibilisierung des ThürWTG sollten in einer einheitlichen Rechtsverordnung normiert werden.

d. Fachliche Anforderungen an die Einrichtungen und Dienste sollten untergesetzlich präzisiert werden - auf Grundlage von durch Aufsichtsbehörde, Trägern, Berufsverbänden und Betroffenenverbänden gemeinsam erarbeiteten Eckpunkten.

Ja, aber auf jeden Fall auf Augenhöhe

Die Verordnung was soll das passieren ist wichtig

Volle Zustimmung

1) Verordnung

Zusammenführung & Verbindung Beratung & moderne Konzepte in Zusammenarbeit (Träger - Verbände)

Verordnung aller Arten von Versorgung. Beratung des Trägers durch

Wichtigste Punkte = Verfügen der neuen Aufgaben des MA -> übertragbar

Sehr wichtiger Punkt -> gemeinsame Ziele & Konzepte formulieren. Zusammenarbeit Heimaufsicht & Träger

Einbindung von Pflegekräften bei Kommunikation

e. Einrichtungen, die neue Konzepte realisieren wollen, sollen in ihren Bemühungen durch die Heimaufsichtsbehörden unterstützt und mithilfe von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen abgesichert werden.

Humanität ist ein must. Bestandteil - das soll zB Pflegekammern

Metaplan-Technik

AGP

Bei Metaplan-Technik
in oder bis zu sieben Wörter auf eine Karte
beziehen (nicht nur Schlagwörter benutzen)
"Zusammenarbeit hat sich bewährt"

entsprechende Aussagen
und Zusammenhänge

alternative Optionen/ zu
realisierbare Schritte
und Folgerungen

Einwände/
Gegenargumente

**5. Die im Heimrecht geregelte und
vorgesehene Fachkraftquote muss
aufgegeben werden, denn sie
beruhte noch nie auf einer
fach(wissenschaft)lichen
Begründung.**

AGP

**a. Jede Einrichtung sollte ver-
pflichtet werden, ein eige-
nes Konzept für die Sicher-
stellung der professionellen
Versorgung ihrer Kli-
ent*innen vorzulegen.**

*Einrichtungen sollen sich in der
Lage sein, dies bedarf einer klinisch
orientierten und fachlichen
Orientierung und fachlichen*

**b. Seit Verankerung der Vorbe-
haltsaufgaben, obliegt es
Pflegefachkräften zu ent-
scheiden, welche fachpflege-
rischen Aufgaben an Nicht-
Fachkräfte delegiert werden.**

**c. Das Personalbemessungssys-
tem gemäß § 113c SGB XI und
seine Aufnahme in die Pflege-
satzvereinbarung können als
Grundlage für die Sicherstel-
lung der fachlichen Versorgung
in der Langzeitpflege dienen.**

**d. Behandlungspflegerische
Aufgaben gehören nicht zu den
Vorbehaltsaufgaben der Pflege-
fachpersonen.**

*Anforderung an
Umsetzung durch
Heimaufsicht unclear*

6. Die Bewohnerbeiräte und Bewohnerfürsprecher sollten in ihrer Arbeit intensiver unterstützt werden.

a. Bewohnerbeiräte nehmen
eine wichtige Funktion zur
Demokratisierung von und
Teilhabe in Einrichtungen
wahr.

bei ECHT wird psych. ber.
Menschen - sehr hoher
personeller Aufwand
- Finanzierung / Stellenauslastung
beispielsweise

bei der Bewohnerschaft brauchen
weniger (hohe von Abhängigkeit)
Räume für ihre Arbeit.

b. Bewohnerbeiräte sollten re-
gelmäßig über ihre Rechte
informiert und systematisch
weitergebildet werden.

Jed Rechte & Pflichten
sind den Beiräten oft
nicht bekannt
6b

Wichtig, weil es bisher
nicht vorgesehen ist in den
besonderen Wohnformen die
Menschen zu beraten.
6b

6b Die Rechte und Pflichten
der Bewohnerbeiräte sind
gesetzlich zu normieren.

6b Die Bewohnerbeiräte
müssen auch finanziell
für die Ausübung ihrer
Arbeit ausgestattet werden.

c. Die Heimaufsichtsbehörden
haben bei ihren Begehungen
ein besonderes Augenmerk
auf die Arbeit der Beiräte zu
legen, mit ihnen ausführliche
Gespräche zu führen und sie
zu beraten.

bei der Heimaufsicht sollte
durch diese gestützt
werden

d. Die Bestellung einer Frauen-
beauftragten ist entbeh-
lich.

Zusammenhang 6d
Beauftragte für andere
Gruppen gibt es auch
nicht.

Einfließen in 6d
Konventionskonzepte
mit der Gruppe
weitere Gruppen.

Differenzierung für 6d
welche Aufgaben und
in welchem Bereich

Frauen sind häufig 6d
Opfer von Gewalt, deshalb
wichtig.

7. Die Sicherung von Menschenwürde und die Förderung von Bedingungen guten Lebens in Einrichtungen ist (auch) eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

AGP

a. Heimaufsichtsbehörden sind Agenturen für Menschenrechte in Heimen. Sie können ihre Aufgaben aber nur dann erfolgreich wahrnehmen, wenn dies auf Konsens und Unterstützung vor Ort trifft.

b. Angehörige kennen in besonderer Weise die tägliche Arbeit und die Lebenssituation in den Einrichtungen. Sie verfügen somit über eine bedeutsame Kompetenz, die

in Zukunft durch Angehörigenbefragungen systematisch als „soziale Kontrolle“ genutzt werden sollte.

*Zu unterschiedl. Zeit-
punkten diese Befragun-
gen durchführen (aber)
Kontinuität in der Befragung*

*In der EGH eher, wenn nicht
sogar unregelmäßig - Angehörige
einbringen (Befragte können)
Befragung*

*Über das ALB im Heim
bekannt ist - wenn nur
Seltene Besuche stattfinden*

*7c Unterkind und
Vor 7b vorzuziehen.
Erst Betroffene, dann
Angehörige [EGH]*

c. Menschen mit Behinderungen sollen nach der BRK in ihrer Selbstbestimmung und in ihrer politischen Teilhabe unterstützt werden. Sie sollten systematisch durch

peer-reviews und peer-counseling an Aufgaben der Sicherung der Teilhabe und Lebensqualität in Heimen beteiligt werden.

8. Die unterschiedlichen Aufsichts- und Beratungszuständigkeiten für die dem ThürWTG unterliegenden Einrichtungen sollten konsequent koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

AGP

a. Es gibt in Thüringen gut eingespielte Kooperationsformen zwischen Aufsichtsinstanzen, etwa Heimaufsicht und MD, sowie Gesundheitsämtern.

b. Gut abgestimmte Kooperationen gilt es überall in Thüringen zu etablieren. Existierende bürokratischen Aufwände für die Einrichtungen müssen analysiert und reduziert werden.

c. Unangemeldete Aufsichtsmaßnahmen sollten, wo nicht unbedingt erforderlich, vermieden werden.

HA agiert oftmals anstelle des GA

GA sind unabhängig tätig, sind auch keine Teilnehmer der AG, nur Sicherung in der Pflege

regulär Austausch mit Gesundheitsämtern - abhängig von Landesl

a) MD hilft zu
GA hilft nicht zu

Gutes Zusammenwirken mit MD bereits

Ja
- Anzeigensmeldungen
- doppelte Meldungen bei Corona (aus GA + HA)

Es muss eine Regelung für Zuständigkeiten geben. (Bsp. Corona) Gesundheitsamt

Quartalsmeldungen im ThürWTG sind aufwändig

z.B. Zustimmung, weil sich Fokus über-schneiden.

aktuell: Wegfall Vorlage beim Kopieren v. Berufsaufträgen erfolgt.

z.B. Wie können Qualitätsergebnisse einbezogen werden

Gemeinsame Prüfungen durch GA und HA (Hör- und Sehprüfungen)

NEIN, für objektive Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich

c) Prüfung nicht zu, besonders Termine finden und Absprache mit HA (z.B. 20.01.2020)

Wangemeldet sinnvoll - spiegelt am ehesten die Realität wieder
Bei angemeldeter Prüfung im Körperlichen Bereich, Absichtsbefund für Mitarbeiter für Planung, etc.

Nein, auch Gefahr und Risiken in Vertiefung

Einbindung SHT?
Einbindung Gesundheitsämter

g. ja z.B. ggü Aufgaben
Gesundheitsamt
(Hygiene !!)

Qualitätsprüfung HD
Aufgaben SA

9. Die Heimaufsicht in Thüringen braucht ein klares, gegenüber anderen Aufsichtsinstanzen abgegrenztes Profil und eine überzeugende und realisierbare Konzeption.

AGP

- Sinnvoll, da Ansprüche und
Prüfer zu anderen Behörden
z.B. der SA + Reha

Behörden (bestimmte
Recht z.B.)

Abgrenzung
HD nicht vollständig
transparent

a) Würde bereits
bearbeitet.
Keine Notwendigkeit

a. Alle heimrechtlichen Auf-
sichtsbehörden haben einen
Doppelauftrag: Beratung und
Aufsicht. Die damit verbun-
denen Zielkonflikte gilt es in
einer Gesamtkonzeption zu
bearbeiten.

b. Die Heimaufsichtsbehörden
sind multiprofessionell be-
setzt. Das ist eine Stärke,
und gilt es konsequent
aufzubauen.

ja, da unterschiedliche
Anforderungen an Zeit und
fachliche Unterstützung

b
Selb-
focu

b
erweitert konzent

c. Andere Aufsichtsinstanzen
prüfen bereits die Pflege-
qualität etc. Die Heimauf-
sicht sollte sich auf die Prü-
fung der für das Wohlbefin-
den der Bewohner*innen

d. Die Heimaufsicht kann
vorhandenen Personal-
aufgaben im Sinne des Th
nicht erfüllen. Zu einer
sicheren Konzeption der He
sicht gehört deshalb ein
ve Priorisierung der über
Aufgaben.

besonders wichtigen
"Softskills" der Einrichtun-
gen konzentrieren: Mitwir-
kung, Betreuung, individuel-
le Tagesgestaltung, Öffnung
der Einrichtung etc.

e. Die Heimaufsicht bewirkt
sich besonders dort, wo sie
ihre Beratungskompetenz
zur Geltung bringen kann.
Diese gilt es weiterzuentwickeln.

Q. Da es sinnvoll sei die
Verantwortung und
Befugnung
weiterzugeben

c) HA betrachtet sich als
finale Instanz der
Bewohner in jeder
Hinsicht!

c) flexible Prüfungen
durch Heimaufsicht möglich

© - individuelle Prüfungs-
Schwerpunkt durch HD
(Ordnungsrecht)
- bei HD nicht möglich
festes Prüfungsschema

bei ausreißer
erfolgtlos
→ Sanktionen

ja, weil
komplexer
Träger u. G
nehmend mehr
benötigen!

10. Zu den Aufgaben der Heimaufsicht gehört es, notwendige Innovation zu fördern und Einrichtungen in Krisen zu begleiten.

AGP

10. - im Interesse der Frauen und der HA

10) Informationsfluss an Einrichtungen / Träger könnte einfacher / verbessert gestaltet werden (z.B. Informationsaustauschplattform)

10. Sei kann durch die Aufw. Entwicklung von neuen Lösungen

a. Insbesondere in der Eingliederungshilfe wird das Ziel verfolgt, die klassischen Einrichtungen in Richtung personenzentrierter Wohn- und Lebensformen weiterzuentwickeln.

b. Die Heimaufsichtsbehörden sollte Deinstitutionalisierungsbestrebungen unterstützen und befördern.

a) in 1 Linie ist Leistungsträger i. d. Pflicht

a. für verschiedene Bas. Alternative Wohnformen und Begleitung sinnvoll - Bedarfe eine Möglichkeit der Wahlmöglichkeit

10. 2) Leistungen werden besser und wirksamer sein - z.B. Unterstützung Pflegepersonal, weitere Schulung

in der täglichen Praxis geschieht das bereits häufig

d. Die Beratungskompetenzen der Heimaufsicht werden aufgrund zu erwartender Krisensituationen insbes. in Zeiten des Fachkräftemangels bedeutsamer werden.

Politik versagen !!

d. gemeinsame Lösungsansätze mit allen Beteiligten - notw.

Was ist eine weitere Beratung, wenn es auf dem Markt kein Personal gibt? d)

JA, weil Leistungs- bzw. durchm. überfordert sind und Unterstützung in Problemlagen benötigen.

d) Pflicht, jedoch kann die Heimaufsicht nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten beraten

d) Sofern die Qualität stimmt Ausnahmegenehmigung von FkP

10. d) wird beibehalten

bis auf drei ^{na} Regelungen bei ABW haben wir die Handlungsspielräume

11. Die Heimaufsicht braucht für eine erfolgreiche Arbeit sowohl transparente fachliche Orientierungen als auch - bezogen auf die jeweilige Einrichtung - ausreichend Handlungsspielraum.

AGP

M. ja - auch für Ethisches Handeln u. Rechtssicherheit

① auch in Hinblick auf Rechtssicherheit + Einheiten des Verwaltungslandes

Regelungen ja - klar - nein - da kein Handlungsspielraum

a. Alle unbestimmten Rechtsbegriffe im ThürWTG sollten in der auszuarbeitenden Verordnung eindeutig und detailliert bestimmt und geregelt sein.

a) insbesondere aber braucht dringend Konkretisierung (§3)

nicht unbedingt nötig auf diese Weise mehr Anlagungsmöglichkeit wichtig: evtl. Verfehlensweise

b. Eine gute Praxis der Heimaufsicht vor Ort basiert ganz wesentlich auf dem Erfahrungswissen und den Kompetenzen der Heimaufsichtsbediensteten. Sie

b. Konzeption + Einsetzung der HA für Teilbereiche der HA - Stellungsstellen - Innerselbst - Erfahrungsaustausch

können besser als jede starre Regelung Stärken und Schwächen der jeweiligen Einrichtung identifizieren.

b) Erfahrungswissen sind ja

Stimme vollinhaltlich zu!
b)

c. Die Heimaufsichtsbehörden fühlen sich in ihrer Arbeit nicht hinreichend durch die Politik respektive die oberste Heimaufsichtsbehörde unterstützt.

Wurde früher so wahrgenommen?

Stichwort: "Realistischer Blick auf andere Regelungen und Vorgaben von den"

Jetzt: Bitte, die HA in Kernaufg. abh. zu unterstützen

c) ...

2) Zuarbeiten von HA sollten auf Kernaufg. begrenzt werden (kein Leiharbeiter usw.)

d. Die Heimaufsichtsbehörden in Thüringen sollten in ihren internen Bemühungen zur Qualifizierung ihrer Arbeit durch Schulungen, begleitete Fallbesprechungen und kollegiale Beratung stärker unterstützt werden.

d) Inhouse-Schulungen und gemeinsame Refertiertreffen finden regulär statt!

d) ...

c. fachliche Vorgaben durch Fachaufsicht die das GfH des Trägers und die HA präzisieren (Bewertung oder die Anforderungen)

Kollegiale Fallbesprechungen finden zumeist teamweise statt
d)

Definitiv ja, benötigt aber auch zeitliche Ressourcen, die aufgrund der komplexen Aufgabenstellung der Heimaufsicht ...

d) ja - auch Austausch mit HA3 anderer Länder sinnvoll

① wichtig, gerade in Hinblick auf Multiprofessionalität / unterschiedl. Berufsaufgaben